HV.
Slg.
512

HV.
Seg.
512

1817

334

Abdruck

der

an das Oberadpellationsgericht Königreichs Baiern

überſendeten

Beſchwerden=

und

Nichtigkeitsausführung

von Seite

des K. B. oberſten Juſtizraths v. Hornthal

in Bamberg

wider

das K. B. Adpellationsgericht des Obermainkreiſes

daſelbſt

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

Perhorreszenz, nun Unterſuchung wider den oberſten Juſtizrath Stepf in Würzburg, im Beſondern Koſtenzahlung betreffend.

Mit dreyen Anlagen.

Bamberg, 1817.

HV. Slg. 512

D

Allerdurchlauchtigſter, großmächtigſter König,

allergnädigſter König und Herr!

In dem Freiherrlich von Lichtenſteiniſchen Schulden- und Vergleichsweſen erſchienen bei dem k. Adpellationsgerichte des Mainkreiſes zu Bamberg von Zeit zu Zeit theils in der Hauptſache, theils in erheblichen, mit dieſer in Verband ſtehenden Nebenpunkten, Erkenntniſſe, welche Berufungen an Euere K. Majeſtät nothwendig machten. Die deswegen eingeſchickten Beſchwerden- und Nichtigkeitsausführungen, Beilagen, und von dem erwähnten k. Adp. Gerichte abgeforderten Originalakten haben Allerhöchſtſie über die Geſchichte und das Verfahren in Kenntnis geſetzt; ich kann mich hierauf beziehen; es wäre überflüſſige Arbeit, desfalls ſo umſtändlichen Vortrag, wie in einer ganz neuen Sache, zu erſtatten. Nur das Weſentliche davon muß ich ins Gedächtnis zurücke führen, um gegenwärtiger Ausführung Klarheit und Selbſtſtändigkeit zu verſchaffen.

§. 1.

Thatſache und früheres Verfahren.

Misgeſchicke verſchiedener Art ſtürzten den Freiherrn v. Lichtenſtein auf Lahm, in eine Schuldenlaſt, die außer Verhältnis mit ſeinem Einkommen war, ihn ſchwer drückte, zu erdrücken drohte. Im J. 1800 — 1801 übergab er dem Ritterkanton an der Baunach, dortmals kompetenter Behörde, die Verwaltung ſeines Vermögens, und das Verfahren über das Schuldenweſen. Es erfolgte öffentliche Vorladung der Gläubiger, zur Liquidation ihrer Forderungen.

Das Reſultat der geſchehenen Anzeigen und Liquidation war an Hauptſummen:

904,617 fl. 5 kr.

im 24 fl. Fuße, ohne rückſtändige Zinſen; der bei weitem größte Theil war zur Liquidität gebracht, über den andern trat Verfahren zwiſchen den Liquidanten und dem gerichtlich beſtellt geweſenen Kontradiktor ein.

§. 2.

Die ſchuldende Familie, die Behörde, und der größte Theil der Intereſſenten war von der überzeugung durchdrungen, daß die Erledigung dieſes Schuldenweſens im Wege des Konkurſes und der Sequeſtration äußerſt ſchwierig, beinahe unmöglich, für Schuldner und Gläubiger höchſt nachtheilig ſein würde. Die zum Geſchäfte angeordnete Kommiſſion theilte nicht nur dieſe Anſicht, ſondern hegte und äußerte den Wunſch, die Erledigung auf dem Wege des Nachlaſſes und gütlicher übereinkunft herbeizuführen. Mit Unbefangenheit und Biederſinn legte ſie dar, und beurkundete amtlich den Aktiv= und Paſſivzuſtand, die nothwendigen jährlichen Ausgaben, die durch die Sequeſtration und die Streitführung entſtehenden Koſten und Verwicklungen, wie die darüber vorhandenen Protokolle vom Jahr 1802 das Nähere an die Hand geben. Dieſes Streben des Gerichtes verdiente und verdient noch itzt eine Ehrenerwähnung, weil Beiſpiele des Uneigennutzes und des gerichtlichen Wohlwollens dieſer Art eben nicht überall anzutreffen ſind.

§. 3.

In meinen Händen befanden ſich dortmals ſchon ſehr bedeutende Forderungen gegen die Maſſe; ich hatte bei ſchneller Vollendung des Geſchäftes großes Intereſſe. Dieß veranlaßte den Freiherrn von Lichtenſtein, deſſen um ihn — um ſein Wohl — beſorgte Anverwandtſchaft, und den Ritterkanton an der Baunach (der die Art meiner Geſchäftsführung kannte), um übernahme und Vollziehung des Ganzen mich zu erſuchen; ich entſprach dem Verlangen. Verabredungen wurden getroffen, Verträge errichtet, Vollmachten ertheilt, Unterhandlungen in den Jahren 1802 — 7 gepflogen, alles mit Vorwiſſen, Zuſtimmung und Genehmigung der Intereſſenten, der dortmals gerichtlich beſtellten Kuratel, und der Gerichtsbehörde. Mit Mühe= Koſten= und Zeitaufwand, mit raſtloſer Anſtrengung und Thätigkeit gelang es, das Ziel zu erreichen, und im Jahre 1807 war dieſes in jeder Hinſicht wichtige Schuldenweſen, mit Zufriedenheit Aller, geendigt.

§. 4.

In den Akten, beſonders in dem im Jänner 1811 an Allerhöchſtſie gefertigten Beſchwerden und Nichtigkeitslibell, iſt die Art und Weiſe, wie dieſe Auseinanderſetzung von mir vollzogen worden, umſtändlich vorgetragen, genau entwickelt und beurkundet.

Mir waren von der Familie 500,000 fl. baar, einige Allodialgüter (in den Verträgen beſtimmt ausgedrückt, und abgeſchätzt), dann die Maſſevorräthe zuge=

ſichert, im Ganzen nicht volle 600,000 Gulden, und mit dieſen waren die obenerwähnten

904,617 fl. 5 kr.

nebſt allen Zinſen und Koſten zu berichtigen, die in Anſehung derſelben in den Händen der Gläubiger ſich befundenen Wechſel und Schuldurkunden nebſt Quittungen und Zeſſionen einzuliefern. Von dem Jahre 1802, wo obige Summe zur Anzeige und Liquitation kam, bis zum J. 1807, in welchem ich das übernommene Geſchäft in Vollzug ſetzte, war die Summe der Schulden mit Zinſen auf

1,030,000 fl.

und weit darüber angewachſen, die ich mit der mir, im Gelde und ſonſt, ſtipulirten Summe von nicht vollen

600,000 fl.

im Wege gütlicher Uebereinkunft ins Reine, zur Erledigung brachte, und mir von den durch mich verglichenen und bezahlten Gläubigern Quittungen und Zeſſionen verſchaffte. Der hiedurch für die ſchuldende Familie entſprungene Vortheil ſpricht ſich von ſelbſt aus; aber auch für die nachlaſſenden Kreditoren war der Nutzen bedeutend; die Vergleichsſummen erhielten ſie baar, für ſie war das Geſchäft ganz geendigt, ſtatt daß ſie, bei fortgeſetztem Konkursverfahren das Ende nicht abſehen konnten, für ſie zu fürchten war, daß die Gerichts- Sequeſtrations- Kommiſſions-Koſten, Stempel- Kontradiktors- und andere Gebühren einen großen Theil der jährlichen Renten aufzehren, die Lage der Maſſe täglich verſchlimmern, und Generationen verſchwinden mögten, ehe ſie Befriedigung erhalten hätten. Wenn die täglichen und häufigen Erfahrungen in gewöhnlichen Konkursfällen ähnliche traurige Beiſpiele an die Hand geben, was war in einem ſo wichtigen, in Bezug auf Aktiv- und Paſſivſtand ſo zuſammengeſetzten Schuldenweſen nicht zu fürchten? — Eben dieſe Anſichten waren es, welche den biedern Vorſtand des Ritterkantons, die ſchuldende Familie, die Verwandtſchaft und Kuratel derſelben, alle Intereſſenten bewogen hatten, meine Vermittlung in Anſpruch zu nehmen; ſie gelang, und alle Theile waren ob des glücklichen Ausganges erfreut.

§. 5.

Zwiſchen der ſchuldenden Familie, der Kuratel und Verwandtſchaft auf der einen, und mir auf der andern Seite wurden (unter Leitung und Zuſtimmung kompetenter Behörde) Urkunden errichtet, durch welche die Verbindlichkeiten und Befugniſſe Aller Beſtimmung erhielten; es ward unter andern feſtgeſetzt, daß:

„Zur Erkenntlichkeit und Belohnung, auch Entſchädigung für Zeit- und Koſtenaufwand, mir all das zum unwiderruflichen Eigenthume überlaſſen ſein ſollte, was an Differenz zwiſchen den (von mir übernommenen, im Vertrage ausgedrückten) Berichtigungen, und dem, was man ſchuldender Seits mir zu leiſten verſprach, ſich ergeben würde.“ —

Es war dieſes ein genau beſtimmter Vertragspunkt, und Freiherr von Lichtenſtein fügte noch wörtlich bei:

„Weil er das Wohlthätige für ſich und die Seinigen fühle, welches aus Vollziehung dieſes Geſchäftes entſpringen wird.“

§. 6.

Der gedeihliche Erfolg des mit aller Umſicht, unter Beobachtung der Geſetzesformen, übernommenen, Vertragsmäßig und mit ſtrenger Rechtlichkeit von mir vollzogenen Vermittlungsgeſchäftes gab dem ſo wichtigen Schuldenweſen im Jahre 1807 eine ſehr vortheilhaft geänderte Lage. Der Betrag der ſämtlichen Paſſiven, einſchlüſſig der Zinſen, erſtreckte ſich auf

1,000,000 bis 1,100,000 fl.,

wovon der bei weitem größte Theil rechtskräftig für liquid erkannt war. — Die Summe der jährlichen Erträgniſſe, und zwar Brutto, war aus den Rechnungen im Durſchſchnitte mit

35 bis 36,000 fl. rheiniſch

gerichtlich ausgemittelt. Nach Abzug der nothwendigen jährlichen Ausgaben auf Kompetenz, Beſoldungen, Abgaben, Bau- und Unterhaltungskoſten ꝛc. war es eine vom Gerichte ſelbſt dargeſtellte und beurkundete (zufolge der Ritterkantons Originalakten vom J. 1802 und folg.) Unmöglichkeit, mit den reinen jährlichen Einnahmen nur die Zinſen zu berichtigen; an Kapitalsabzahlung wäre nicht zu denken geweſen. Mit jedem Sequeſtrationsjahre mußte die Paſſivmaſſe ſich vergrößern, das übel wachſen, am Ende in den Zuſtand der Unheilbarkeit gerathen, um ſo mehr, da jede Sequeſtration ſo bedeutender, vielfachen Verwicklungen ausgeſetzter Maſſen mit großen Koſten verknüpft iſt, ſelbſt unter Leitung der gerechteſten und unbefangenſten Behörde. Zum Verkaufe der verſchuldeten Güter hätte man zu ſchreiten gehabt; da ſtemmten ſich neue Hinderniſſe entgegen. Ein ſehr großer Theil der Freih. von Lichtenſteiniſchen Beſitzungen war im Lehensverbande; in Anſehung des andern Theils derſelben waren Anſprüche wegen Fideikommiſſariſcher Eigenſchaft, wegen Regredienterbſchaftsverhältniſſe in Bereitſchaft. Ob, und in

wie weit ſie hätten nachgewieſen werden können, lag entwickelt nicht vor, hätte durch alle Krümmungen der vielfachen Rechtsſtreite durchgeführt werden müſſen; wer von den Intereſſenten konnte verläßig hoffen, das Ende zu erleben? Schuldner und Gläubiger waren in Gefahr, zu Grunde zu gehen .... Dieß war die, von der muſterhaft rechtlichen Behörde ſelbſt (dem oft erwähnten Ritterkanton Baunach) in den Akten treu geſchilderte Lage des Schuldenweſens vor der Vermittlung. Durch meine in Wirklichkeit geſetzte Vermittlung kamen im Wege der Güte bedeutende Nachlaßverträge zu Stande, die Nachläſſe wurden zum Vortheile der ſchuldenden Familie erzielt, die Gläubiger zufrieden geſtellt, indem ſie mit ihren vertragten Summen baar bezahlt, die von der Familie mit Zuſtimmung der Kuratel und der Behörde konſentirte und aufgenommene halbe Million Gulden zu dieſem Zwecke beſtimmt worden ſind. Freiherr von Lichtenſtein war nach dieſer im Jahre 1807 glücklich vollzogenen Operation nur noch

580,000 fl. rheiniſch beiläufig

im Ganzen ſchuldig, ſtatt der

10 bis 14 mal hundert Tauſend Gulden,

und ſo war der Weg zur Rettung, zur künftig noch bleibenden ehrenvollen Exiſtenz — für Freiherrn von Lichtenſtein und deſſen Nachkommen gebahnt.

Das Geſagte erblicken Allerhöchſtdieſelben voll beurkundet, mathematiſch berechnet und erwieſen in den Originalkommiſſionsakten (in den Protokollen vom Sept. 1808 und April 1809) nebſt Urkunden von Z. 1—102.

§. 7.

Von ſelbſt dringt ſich Jedem die Frage auf:

> wie konnte ein im Jahr 1807 ganz geendigtes Schuldenweſen in den ſpätern Jahren zur gerichtlichen Erörterung kommen? — wie war Streitführung denkbar, da es keine Streitende gab, da alle Intereſſenten ſo harmoniſch handelten, um nicht ſtreiten zu müſſen?

Die Beantwortung dieſer Frage hängt mit den großen politiſchen Ereigniſſen des jüngſt verfloſſenen Jahrzehnds zuſammen, kann nur aus dieſen Erläuterung gewähren. Die Geſchichte Deutſchlands in jenem Zeitabſchnitte belehrt uns über den eben ſo widerrechtlich, als ſchädlich, durch Liſt und Gewalt herbeigeführten Umſturz der deutſchen Reichsverfaſſung, und der mit ihr verzweigten Verfaſſung der Ritterkantone. Dieſe wurden aufgelößt, und andere Behörden traten an deren Stelle. Ohne dieſen Umſchwung der Dinge in Deutſchland hätte mans, in Bezug

auf das von Lichtenſteiniſche Schuldenausgleichungsweſen; und deſſen förmliche Beſtätigung mit demſelben Ritterkanton an der Baunach zu thun gehabt, der ſelbſt dazu Anlaß, Anleitung, Vollmacht, Genehmigung gab, unter deſſen Aufſicht und Leitung das Geſchäft begann, fortgeſetzt, und mit Erfolg gekrönt ward; dieſe Stelle hätte das ſo ſchön und glücklich Entwickelte gewiß nicht auf das neue verwickelt. Die politiſchen Ereigniſſe führten deſſen Auflöſung herbei, ein Theil deſſelben fiel an die großherzoglich würzburgiſche, der andere an die königl. baieriſche Regierung, neue Stellen wurden ſtatt des Kantons kompetent; und wie die neuen Behörden die Sache behandelten, wird aus dem, was folgt, ſich darſtellen.

§. 8.

Die Wichtigkeit des Gegenſtandes, und die übrigen Verhältniſſe erzeugten die Nothwendigkeit, gerichtliche Prüfung und Beſtätigung des ins Reine geſetzten Geſchäftes zu verlangen. Den Freiherrn von Lichtenſtein foderte ich ſchriftlich auf, bei den nun kompetent gewordenen Behörden ſie zu erwirken,

> damit ich in den Stand geſetzt würde, die mir von den durch mich befriedigten Kreditoren gegebenen Zeſſionen ꝛc. gegen Erfüllung der kontraktmäßigen Bedingniſſe, der von Lichtenſteiniſchen Familie weiter mit Sicherheit abtreten zu können.

Bei der k. b. Regierung zu München, und bei der großherzoglichen in Würzburg bat Freiherr von Lichtenſtein um Ernennung einer Kommiſſion, und die Bitte erhielt bald Gewährung. Königl. Baieriſcher Seits ward ein Rath von der Landesdirektion und einer vom Hofgerichte, von Seite Würzburgs ein Hofgerichtsrath hiezu ernannt.

Die Kommiſſion begann ihre Verrichtung im September 1808; Unterſuchung des Schuldenweſens vom Zeitpunkte der Entſtehung bis zur Erledigung, zur Handnahme der Klaſſifikationsurthel vom Jahre 1803, dann Vorlage und Prüfung der einzeln Poſten vom erſten Nummer bis zum letzten, aller darauf Bezug habenden Urkunden, Verträge, Quittungen, Zeſſionen ꝛc. beſchäftigte die Kommiſſion einige Zeit. Hierauf wurde der neue, durch die Vermittlung erwirkte Zuſtand geprüft, mit dem frühern verglichen, das Reſultat gezogen, und die Kommiſſion ſprach im Protokolle vom 29. Sept. 1808 aus:

> „Daß alle vorgelegte Urkunden, Zeſſionen, Quittungen, richtig und übereinſtimmend, auch ſonſt kein Mangel gefunden worden ſeie.“

§. 9.

Das Reſultat der kommiſſariſchen Unterſuchung war, daß ein von den dreien Kommiſſarien in voller übereinſtimmung gefaßter Schluß erſchien:

„Es unterliege keinem Anſtande, daß das (in Anſehung des im J. 1802 begonnenen und bis zum 1807 fortgeſetzten Schuldenweſens von mir vollzogene) pactum remiſſorium zu beſtätigen — daß die neuen Kreditoren (deren Darlehne zur Erledigung des alten Schuldenweſens von der Familie genommen wurden) auf die von Lichtenſteiniſchen Beſitzungen in den Hypothekenbüchern vorzumerken — und die Prodigalitätserklärung (vom Kaiſer und Reichshofrathe im J. 1804 erlaſſen) mit den im Schluſſe ausgedrückten Modifikationen aufzuheben ſeie.“

Hierinnen beſtund der weſentliche Inhalt des Kommiſſionsſchluſſes vom Sept. 1808, welcher in den Gerichtsakten vorliegt, und meinem Beſchwerden und Nichtigkeitslibell vom Jenner 1811 unter Z. 4 angefügt iſt.

Alle Intereſſenten hielten ſich zum voraus überzeugt, daß einem für Alle ſo erſprieslichen Geſchäfte, welches Alle wollten, und durch das Alle gewannen, die landesherrliche und richterliche Beſtätigung nicht verweigert werden könnte; der einmüthig gefaßte Kommiſſionsſchluß bekräftigte dieſe überzeugung.

Die Kommiſſarien hatten nun die Obliegenheit, die Kollegien, deren Abgeordnete ſie waren, von dem Gefundenen in Kenntnis, und in den Stand zu ſetzen, den Kommiſſionsſchluß zum Kollegialſchluſſe zu erheben.

§. 10.

Das k. b. Generallandeskommiſſariat (vorhin Landesdirektion) von der wahren Lage der Sache und Akten durch ſeinen Kommiſſär unterrichtet, erklärte ſich für die Beſtätigung, mit dem Kommiſſionsſchluſſe übereinſtimmend. Dieſelbe Erklärung gab das großherzogliche Hofgericht in Würzburg am 1. März 1809, und zwar mit Anfügung ſeiner Anſichten und Gründe, welche die überzeugung gewährten, daß dieſe verehrliche Stelle von ihrem Kommiſſär, wie das erwähnte Generalkommiſſariat in Bamberg von dem ſeinigen, rein wahren, aktengemäßen Vortrag erhielt, den Gegenſtand mit Klarheit ſah, und mit Unbefangenheit beurtheilte. Geruhen E. K. M. dieſes intereſſante Aktenſtück ins Aug zu faſſen; es ſtimmt mit dem Geſagten genau überein, und beurkundet die mit Unbefangenheit gepaarte Einſicht der Stelle.

Das königl. Appellationsgericht (vorher Hofgericht) des Mainkreiſes zu Bamberg kam auf die Idee, Bericht über die Sache ans k. geh. Juſtizminiſterium zu erſtatten. Von dieſer königl. Miniſterialſtelle ward zwar beſchloſſen,

„daß vorliegender Fall ſich dorthin nicht eigne, ſondern zur Juſtiz- und obervormundſchaftlichen Stelle;" —

indeſſen miſchte ſich das gedachte k. Miniſterium dennoch in die Sache dadurch,

„daß es das k. App. Gericht darauf aufmerkſam machte, daß noch nähere Unterſuchung und Prüfung der Geſchäftsführung erforderlich werden dürfte..."

Dies alles iſt umſtändlich aus der k. Miniſterialentſchließung vom 15. Dezember 1808 zu entnehmen.

Die zweckwidrige Berichtserſtattung des k. App. Gerichts an das k. Miniſterium, und die von dieſem unbefugt gegebene Entſchließung hinderten die Beſtätigung, veranlaßten ein neues (von E. K. Majeſtät nachher aufgehobenes) Verfahren, welches die Quelle alles Unheils ward, was man über alle Intereſſenten bei dieſem Schuldenweſen Jahre hindurch verbreitete.

§. 11.

Genanntes Appellationsgericht, auf die Miniſterialentſchließung ſich ſtützend, erließ am 13. März 1809 an mich eine Entſchließung, in welcher von mir Verſchiedenes verlangt, und unter den Buchſtaben a — g bezeichnet wurde. Unter andern foderte man von mir unter d:

„genaue Rechnungsablage über die jedem Gläubiger zur Abfindung bezahlten Prozente, auch über die bei dem Geſchäfte vorgekommenen Reiſen und andern Koſten."

Nach Lage der Verträge, überhaupt der Akten, war ich verbunden, den Vollzug des übernommenen Geſchäfts, die Berichtigung des alten von Lichtenſteiniſchen Debitweſens, nachzuweiſen; dieſe Pflicht hatte ich bereits im September 1808 erfüllt, und die Kommiſſion hat die Genügeleiſtung anerkannt und einmüthig ausgeſprochen; ich war zu nichts mehr verbunden. Indeſſen trug ich kein Bedenken, auch dieſem unbefugten Anſinnen zu entſprechen, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß es nicht aus Schuldigkeit, ſondern lediglich zur Aufklärung geſchähe. Alle Vergleichsurkunden, Quittungen, Zeſſionen, Verträge, über den erſten bis zum letzten Poſten des Schuldenweſens legte ich urſchriftlich vor, und ließ ſie alle in Urſchriften bei den Ge-

richtsakten zurücke. Man ſehe die adpellationsger. Protokolle vom 6ten bis zum 10. April 1809. und die Beilagen Ziffer 1 — 102. — Das Reſultat der Vorlage aller dieſer öffentlichen, gerichtlich anerkannten Dokumente iſt in den nemlichen Protokollen anzutreffen und beurkundet, daß mir die vertragsmäßige halbe Million Gulden baaren Geldes und übrigen Summen von der von Lichtenſt. Familie ganz noch nicht abgewährt, und mir noch der Betrag von

82,815 fl. 21 kr. rheiniſch

zu bezahlen ſeie. Eine kurz darauf an mich erlaſſene k. adpellationsgerichtl. Entſchließung vom 22. April 1809 eröffnete mir, daß mir 991 fl. 12 kr. mehr, alſo im Ganzen

83,806 fl. 33 kr.

gebührten. Meinem Beſchwerdenlibell vom Januar 1811 liegt dieſe Entſchließung unter Ziffer 7 bei.

§. 12.

War die von mir geforderte neuerliche Vorlage (das k. Adp. Gericht nannte ſie Rechnungsablage) unbefugte Zumuthung, ſo war nun auch dieſe, ohne Verbindlichkeit, mit Bereitwilligkeit geſchehen; um jedes Hindernis der Beſtätigung hinwegzuräumen, gab ich der unbefugten Zumuthung nach, und doch ward ſie nicht gegeben. Der adpellationsgerichtl. Kommiſſär nahm bald dieſen, bald jenen Vorwand, um auf die von Lichtenſt. Güter ſich perſönlich zu begeben, zu kommiſſioniren, zu recherchiren, Diäten und andere Koſten zu häufen, und mit ihnen auch die Kommiſſionsakten. War dieſes koſtſpielige Beginnen der Maſſe und den neuen Kreditoren an und für ſich höchſt nachtheilig, ſo wuchs der Nachtheil täglich auch dadurch, daß man die Zinſenzahlungen hemmte, und den neuen Paſſivſtand anſchwellen ließ. So ward das im J. 1807 entwickelte, auf einen günſtigen Stand gebrachte, und im J. 1808 für reinerledigt erkannte Schuldenweſen wieder verwickelt, und von mathematiſcher Klarheit in neues Dunkel gehüllt.

§. 13.

Während dem all dieſes vor ſich gieng, war ich von Bamberg abweſend; ehrenvoller, allerhöchſter Auftrag meines allergnädigſten Königs (mir ward am Ende des Jahres 1807 die Liquidation und Regulierung des Nürnberger Staatsſchuldenweſens von Sr. K. Majeſtät übertragen) machten meinen Aufenthalt in Nürnberg, München und Wien nothwendig; dem k. adpellationsgerichtl. Kommiſſär war der Spielraum um ſo freier. Im Julius 1810 kam ich nach Bamberg zu-

rücke, aber in ſehr bedenklichen, lebensgefährlichen Geſundheitsumſtänden; ich war dem Grabe nahe. In dieſer Epoche war es, wo königl. Adp. Gericht unterm 7. Sept. 1810 eine Entſchließung erließ, in welcher man mich ohne weiters zum Rechnungsleiſter im von Lichtenſt. Debitweſen (der ich nie war) ſtempelte, Erinnerungen aus den ſämtlichen Kommiſſionsakten (wie die Entſchließung ſich ausdrückt) zuſammentrug, mir ſie zur Beantwortung binnen vierzehn Tagen zuſchickte, und zwar mit der Drohung, daß ſie ſonſt für zugeſtanden angeſehen werden ſollten. Dieſe Entſchließung nebſt Erinnerungen ſind meinem Beſchwerdenlibell vom 11. Jänner 1811 unter Ziffer 8 und 9 beigefügt. Jedem unbefangenen Rechtsgelehrten muß deren Anblick in Erſtaunen ſetzen; man ſieht es ihnen wahrlich an, daß ſie aus ſämtlichen Akten mühevoll zuſammengetragen worden, und daß deren Inhalt einem in Todesgefahr Schwebenden als heilende Arznei gewiß nicht dienen ſollte.

§. 14.

Dennoch leiſtete ich Genüge; ich brachte dieſes Opfer meiner Familie. Das Präjudiz, die (unbefugt geſtellten) Erinnerungen würden ſonſt für zugeſtanden angeſehen, war von zu wichtigen Folgen; es war ein Gegenſtand von mehr als Hunderttauſend Gulden. — — — Vom Krankenlager, mit dem wahrſcheinlich nahen Tode auf der einen, mit der drohenden Juſtiz auf der andern Seite im Kampfe, ſammelte ich Faſſung und Kräfte, ſo viel möglich, gab dem von mir ernannten Bevollmächtigten, dem k. Adv. Fuchs, das Erforderliche an, diktirte es ihm in die Feder, und am 18. Sept. 1810 war meine Erklärung eingereicht. Sie liegt dem oft allegirten Beſchwerden und Nichtigkeitslibell unter Ziffer 10 an. Man leſe ſie mit der größten Strenge, unterwerfe jeden Satz der unpartheiiſchen Prüfung, und man findet nur aktenmäßige Thatumſtände, nur ungeſchminkte Wahrheit, nur rückſichtloſe Darſtellung, ohne Schmeichelei, ohne die geringſte Anzüglichkeit, ohne Unbeſcheidenheit. Die erwähnte Erklärung verhielt ſich genau in der Gränze der Vertheidigung erworbener Rechte; hiezu war ich befugt, und mein Bevollmächtigter, Alles ſo vorzutragen, verpflichtet.

Unerwartet, aber auch unbegreiflich, war die hierauf am 1. Okt. 1810 ausgefloſſene k. appellationsgerichtl. Entſchließung, in welcher mein Mandatar unbeſcheidener Ausdrücke und überall hervorſpringenden Anzüglichkeiten beſchuldigt, zugleich einer auffallenden Begünſtigung ſeines Mandaten (was doch jeden Mandatars heilige Pflicht iſt) angeklagt, und verurtheilt, die Schrift zu ſäubern, und fünf Thaler Strafe zu zah-

len. — Kaum glaublich, und doch wahr! — Geruhen Allerhöchſtſie, die Beilage Z. 11 meines Beſchwerdenlibells vom Januar 1811 zur Hand zu nehmen, wo dieſe ganz ſonderbare Erſcheinung ſich voll beurkundet.

§. 15.

Mein Bevollmächtigter war abweſend; am 5. Okt. 1810 erließ k. Adp. Gericht eine Entſchließung an mich ſelbſt, ſchloß jene an meinen Mandatar vom 1. n. M. bei. Die lebensgefährliche Krankheit, von der ich befallen war, ward durch ärztliches Zeugnis (nebſt der Notorietät) nachgewieſen, wie ſich dies aus der Beilage Z. 14 zum gedachten Beſchwerdenlibell vom Januar 1811 ergiebt; deſſen ungeachtet mußte ich binnen dreien Tagen präjudiziell die Beantwortung der (vermeintlichen) Erinnerungen, und das vom k. Adp. Gerichte befohlene Säuberungsgeſchäft vornehmen.

War gleichwohl eine Verfügung dieſer Art unerwartet, war es unbegreiflich, einen in Todesgefahr Schwebenden ſo zu beſtürmen, ſo fertigte ich dennoch, um keinen Schein zu geben, als wollte ich in Verzögerung mein Heil ſuchen, binnen dem eng anberaumten Termine, die geforderte Erklärung. Sie liegt dem Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell vom Januar 1811 unter Z. 14 bei. Durchgehet man auch dieſe meine Erklärung, und unterwirft ſie der ſtrengſten Prüfung, ſo gewinnet man die überzeugung, daß ſie rein wahre, in den Gerichtsakten beurkundete Thatumſtände, und unerſchrockene, männliche Vertheidigung meiner erworbenen Rechte, und ſonſt nichts, umfaſſe; das k. Adp. Gericht gab hierauf am 15. Okt. 1810 eine Entſchließung, durch welche eben dieſe meine Erklärung zerriſſen zurückgeſchickt, behauptet ward, daß ſie Anzüglichkeiten, Unbeſcheidenheit, enthalte; eine Strafe von 10 Reichsthalern ward durch dieſelbe Entſchließung beſtimmt, mit einer noch größern Strafe von 30 Thalern gedrohet, eine durchaus geſäuberte Beantwortung der Erinnerungen binnen acht Tagen präjudiziell ſo vorgeſchrieben, daß wenn ich mir noch einmal einfallen laſſen würde, die Beantwortung nicht ganz gereinigt zu reexhibiren, nebſt der Strafe von 30 Reichsthalern ſie unberückſichtigt bleiben, von den Akten removirt, und ich mit der Beantwortung präkludirt werden würde. Unter Z. 15 iſt dieſe merkwürdige Entſchließung dem gedachten Libell angefügt.

§. 16.

Groß, ſehr groß, war meine Verlegenheit. Mit unverkennbarem Unrecht wollte das k. Adpellationsgericht mich zur Beantwortung von Erinnerungen zwin-

gen, die mich nichts angiengen; ich legte dies aus Akten dar, die Darlegung nahm man als anzüglich, als unbeſcheiden in Anſpruch; man ſtrafte, drohte, foderte neue Erklärung, die nicht anders, als die frühere gefaßt werden konnte, weil ich nur dieſelben Akten, die nämlichen wahren Thatumſtände vor mir hatte, durch welche meine Rechte ſich gründeten; meine Lage war fürchterlich; Geſundheit zerrüttet, der nahe Tod drohend, ein bedeutender Vermögenstheil angefeindet, die Vertheidigung durch enge Friſten und Strafgebote erſchwert. — — — — Es war ungewöhnliche Feſtigkeit nothwendig, um ſo drückenden Verhältniſſen nicht zu unterliegen; nur beim reinſten Bewußtſeyn, nur im unerſchütterlichen Vertrauen auf die gerechte Sache, war es möglich, noch einmal offne Stirne zu bieten. Vor Ablauf der Präjudizialfriſt übergab ich meine Erklärung noch einmal. Sie iſt deſſelben Inhalts, wie die frühern, mit derſelben Unbefangenheit abgefaßt, eben ſo in Akten und Wahrheit gegründet, wie die frühern; indeſſen fand es k. Adp. Gericht für gut, diese bei den Akten zu laſſen. Dem erwähnten Beſchwerdenlibell liegt ſie unter Z. 16 bei.

K. Adp. Gericht ſah nun die Verhandlungen für geſchloſſen an, und gab unterm 19. Nov. 1810 eine Entſchließung, welche die gefaßten (ſo genannten) Rechnungsſchlüſſe verkündete.

Beſchwerend und nichtig waren alle in denſelben enthaltenen Entſcheidungen, ſie bildeten eine ganze Kette von unheilbaren Nullitäten, und ich war gezwungen, die Berufung an Euere K. Majeſtät dagegen zu ergreifen.

Vierzehn Beſchwerden und Nichtigkeiten führte ich in der Berufungsausführungsſchrift (im Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell vom Jenner 1811) an, wies ſie alle durch Gerichtsakten und klare Geſetze nach. Jeder Schritt, jede Entſchließung, ſtieß entweder gegen deutliche Aktenſtücke, oder gegen Geſetz, oder gegen beides an. Nirgendwo in den Akten war dem vollzogenen Vergleichsgeſchäfte von irgend einem Intereſſenten Anſtand erregt; kein Kläger, kein Beklagter, nicht einmal ein Widerſpruch irgend eines Betheiligten, exiſtirte, alſo auch kein Streit. Von Amtswegen, unter der Firma eines Rechnungsverfahrens, führte man Verhandlung herbei, und krönte das widerrechtliche Verfahren mit einem beſchwerenden und nichtigen Erkenntniſſe.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich von dem Grunde, von der Wahrheit meines allerunterthänigſten Vortrags, nach Vergleichung deſſelben mit den dem k. Adp. Gerichte abgeforderten Originalakten, ſo überzeugt, daß Allerhöchſtſie am 31. Auguſt 1811 das ganze k. adpellationsgerichtliche Verfahren, die ganze darauf gebaute Entſcheidung, aufhoben, wie rechtlich zu verfahren, dem k. Adp. Gerichte vorzeichneten, und zugleich verfügten, „daß, weil nirgendwo in der Ein-

gabe vom 8. Okt. 1810, Geringſchätzung und Beleidigung gegen das k. Adp. Gericht, oder wider einzelne Individuen deſſelben aufzufinden, die zerriſſen zurückgeſchickte Schrift von den Akten nicht zu amoviren, und die mir abgenommene Strafe wieder zurück zu erſtatten ſei.“

K. Adp. Gericht ſetzte dieſes allerhöchſtrichterliche Urtheil in Vollzug, die zerriſſene Erklärung vom 8. Okt. 1810 ward zu den Akten geheftet, und die Strafgelder mir wieder zugeſtellt.

§. 17.

Im Jahr 1810 ſchien Alles wider mich vereinigt, Alles ſchien zu einem Unglück ſchwangernden Gewitter ſich zuſammen gezogen zu haben; im J. 1811 lächelte mir wieder heiterer Himmel. Von der lebensgefährlichen Krankheit genas ich, und errang allmählig Geſundheit und Kraft. Das wider mich begangene Unrecht beiſeitigte die Gerechtigkeit Euerer K. Majeſtät; Sicherheit meines angegriffenen Vermögens und Ruhe ward mir wieder gegeben; ich ſchien mir für meine Perſon, aus einem heftigen, Tod und Verderben drohenden Sturme gerettet; in Anſehung der von Lichtenſteiniſchen Schuldenſache war inzwiſchen außerordentlicher Verluſt herbeigeführt. Dieſen hier zu entfalten und zu beweiſen, paßt nicht zum gegenwärtigen Zwecke, und ohnehin liegen Akten und Rechnungen vor, aus welchen ſich erprobet, daß ſeit dem J. 1808 das von Lichtenſteiniſche, im J. 1807 ſo rein und erſprieslich geendete Schuldenweſen, durch die vorgetragenen Ereigniſſe wieder in Verwirrung, die Intereſſenten dadurch in großen Schaden geſtürzt, der Aktivzuſtand geſchwächt, der Paſſivzuſtand vermehrt, die Totalität des Verluſtes auf weit mehr, als einmal Hunderttauſend Gulden getrieben worden ſeie.

Kommiſſär und Referent bei k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes in der von Lichtenſteiniſchen Schulden- und Ausgleichungsſache war vom Moment der Kommiſſionsernennung im J. 1808 bis zur Fällung des nichtigen adpellationsgerichtl. Erkenntniſſes vom 19. Nov. 1810 der k. b. Adpellationsgerichtsrath Stepf; unter ſeiner Leitung, unter ſeinem Vortrage fand das ganze Verfahren und die Aburtheilung Statt, welche Euere K. Majeſtät, als gegen Akten und Geſetz anſtoßend, aufhoben. Im Anfange des Jahres 1811 ward zwiſchen der Krone Baiern und dem Großherzogthum Würzburg eine übereinkunft, in Bezug auf Gränzberichtigung und anderes, getroffen, von Würzburg wurden verſchiedene Staatsdiener übernommen, unter welchen Adp. Ger. Rath Stepf ſich befand; er ward in das großh. oberſte Juſtizkollegium, als Rath, aufgenommen. In dem Zeitpunkte, wo das, das adpellationsgerichtl. Verfahren aufhebende Erkenntnis Euerer K. Majeſtät vom 31. Aug. 1811 erſchien, war ꝛc. Stepf bereits im würzburgiſchen Staatsdienſte.

§. 18.

Ehe derſelbe von Baiern an Würzburg überlaſſen, als er noch Mitglied des k. Adp. Gerichtes des Mainkreiſes war, boten ſich geſetzliche Gründe dar, ihn zu perhorreszirен. Nicht allein bei k. Adpellationsgerichte des Mainkreiſes, ſondern auch bei Ew. K. Majeſtät ſelbſt brachte ich am 10. Febr. 1811 mein Perhorreszenzgeſuch an, und begründete durch aktenmäßige Thatſachen meine rechtliche Bitte,

„zu befehlen, das Adp. Rath Stepf in jeder Hinſicht, und unter jedem Verhältniſſe, von allem Einfluſſe auf die von Lichtenſteiniſche Schulden- und Ausgleichungsſache entfernt werde.“

Unter Beziehung auf den Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell vom Jan. 1811 zeigte ich in dieſem Perhorreszenzgeſuche, daß nur durch Verſchweigung wahrer, und Unterſtellung falſcher Thatumſtände es geſchehen konnte, daß eine ſo klare, reine, rechtliche Sache, wie das von Lichtenſteiniſche Debit-Arrangement war, und iſt, verwickelt, trübe gemacht, Beſchlüſſe gegen Geſetz und Akten, vom k. Adp. Gerichte gefaßt werden konnten, daß daher ein ſolcher Mann vom fernern Einfluſſe auf die Sache, geſetzlich entfernt werden müßte.

Die Entſcheidung über den Perhorreszenzpunkt ward überflüſſig, da bald darauf Stepfs Dienſtverhältniſſe in Baiern aufhörten, er alſo vom Vortrage und jedem Einfluſſe bei k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes ohnehin entfernt ward; er hatte aber nun ſeinen Wirkungskreis im Würzburgiſchen; Ruhe und Sicherheit — Pflicht gegen mich ſelbſt, foderte mich auf, dieſen Mann auch dort mir unſchädlich zu machen, und hiezu gaben mir die Lage der Akten, Geſetze und Juſtizverfaſſung, ausreichenden Stoff; ich benutzte ihn auf folgende Weiſe: Im Sept. 1811, nachdem Allerhöchſtihr Erkenntnis vom 31. Aug. n. J. ausgefloſſen, alle die von mir an- und ausgeführten Beſchwerden und Nullitäten von I bis XIV gegründet gefunden, und das adpellationsgerichtl. Verfahren aufgehoben war, theilte ich den großherzogl. Behörden zu Würzburg, und dem Großherzoge ſelbſt, einen Abdruck des Beſchwerdenlibells ſowohl, als der darauf ergangenen allerhöchſten Entſcheidung mit, und bat:

„den oberſten Juſtizrath Stepf von jedem Mitwirken, jedem Einfluſſe auf dieſe durch ihn ſo pflichtwidrig einmal ſchon behandelte Sache, entfernt zu halten.“

Die Vorſicht war nothwendig; ein großer Theil der von Lichtenſteiniſchen, mir und andern Kreditoren verpfändeten Güter, Renten, ꝛc. liegt im Würzburgiſchen; es konnte nicht fehlen, daß die Sache bei den würzburger Behörden rekurrent ward; Stepf mußte alſo unſchädlich gemacht werden.

Was ich bisher Allerhöchſtdenſelben vortrug, iſt bis auf den kleinſten Umſtand durch die offen vorliegenden Gerichtsakten erprobet, und es ward nun

Verfahren über das oberſte Juſtizrath Stepfiſche Benehmen

veranlaßt.

§. 19.

Zur Verwahrung meiner Rechte, zur Rettung meines Eigenthums, that ich im Weſentlichen zwei Schritte; gegen die Perſon des Stepfs ergriff ich Perhorreszenz, und gegen das, unter ſeiner Leitung, ſeinen Vorträgen ergangene k. appellationsgerichtliche, beſchwerende und nichtige, wider Akten und Geſetz gefaßte, Erkenntnis die Berufung. Dieß waren und ſind Schritte, welche die Geſetze begründen, und ſo lange Menſchen das Richteramt über Menſchen üben, begründen müſſen, wenn die übung des Rechtes nicht von Laune und Willkühr abhängen ſoll.

Die von mir zur Hand genommenen, vom Geſetze gegebenen Mittel, hatten für mich und die gerechte Sache gedeihlichen Erfolg; auf dem Wege der Berufung ward das widerrechtliche adpellationsgerichtl. Erkenntnis vom 19. Nov. 1810 ganz und gar aufgehoben; auf dem Wege der Perhorreszenz, ward der Stepf'ſche Einfluß auf die von Lichtenſteiniſche Sache für alle Zukunft zernichtet. Ganz andere Folgen waren die, welche für oberſten Juſtizrath Stepf ſich herbeiführten.

Das großherzogliche Hofgericht erließ an mich unterm 27. Jan. 1812 eine Auffoderung:

> „dem großherzogl. Hofgerichte eine umſtändliche und Wahrheit gemäße Auseinanderſetzung der gegen den oberſten Juſtizrath Stepf, als vormaligen Referenten in der Freiherrl. von Lichtenſteiniſchen Debitſache, erhobenen Beſchwerden, und eine beſtimmte Anzeige, auf welche Weiſe ich dieſe Anſchuldigungen begründen könnte, binnen 14 Tagen und zwar um ſo mehr vorzulegen, als außerdem wider mich, als falſchen Denunzianten, die geeigneten Einſchreitungen würden gemacht werden."

§. 20.

Unterm 8. Febr. 1812 gab ich ans großherzogl. Hofgericht in Würzburg Erklärung hierauf, deren Weſenheit iſt:

Im Eingange bemerkte ich, daß von mir in meinen Erläſſen an die großherzogl. Behörden nichts geſchehen, als von dem, was ſich zugetragen, Anzeige

gemacht, und nicht Anſchuldigung wider oberſten Juſtizrath Stepf; daß ich, als Adpellant, und Perhorreszent, und nicht als Denunziant, gehandelt — — — in keiner Rückſicht die Pflicht hätte, Beweis zu führen. Jedoch ward nicht aus Obligenheit, ſondern aus Hochachtung gegen das großherzogl. Hofgericht, der Aufforderung Genüge geleiſtet.

Hierauf führte ich in Abſätzen I bis VI aus den Gerichtsakten Thatumſtände an, und zeigte:

„wie Referent Stepf wahre Thatumſtände verſchwieg, falſche unterſtellte, und dadurch das k. Juſtizkollegium zur Faſſung geſetz- und aktenwidriger Beſchlüſſe verleitete."

Das großherzogl. Hofgericht hatte mich in ſeiner Entſchließung vom 27. Jan. 1812 ferner aufgefodert, wegen Divulgation der Gerichtsgeheimniſſe, und anderer Vergehen des oberſten Juſtizrath Stepf die Momente an die Hand zu geben; auch dieſem ward, unter Verwahrung gegen Verbindlichkeit, entſprochen. Mehrere Individuen wurden nahmhaft gemacht, welche Kenntnis davon haben, und vernommen werden konnten; ob, und was desfalls geſchehen ſollte, überließ ich dem Ermeſſen gedachter Behörde, ohne auf etwas anzutragen.

Am Schluſſe dieſer meiner Eingabe fügte ich noch bei:

„unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Obliegenheit zur Beweisführung, mache ich das großherzogl. Hofgericht auf die angeführten, verſchiedenartigen Begebenheiten, die ſich zugetragen haben ſollen, aufmerkſam; bei der eidlichen Abhör (der angegebenen Individuen) wird ſich das Genauere, und beſtimmt Wahre ganz enthüllen."

Unterm 20. Febr. 1812 foderte mich das großherzogl. Hofgericht neuerdings auf, Inzichten und Beweismittel vorzulegen und zu benennen; ich genügte durch die Äußerung vom 6. März 1812.

Durch hofgerichtliche Entſchließungen vom 29. März und 3. Junius 1812 erfolgten an mich ähnliche Aufforderungen; auch dieſen ward entſprochen.

Euerer K. Majeſtät liegen alle die angeführten Aktenſtücke urſchriftlich vor; ſie beurkunden das Geſagte.

§. 21.

Eine hofgerichtliche Entſchließung vom 26. Oktober 1812 lautet wörtlich:

„dem k. b. oberſten Juſtizrathe von Hornthal wird andurch die Auflage gemacht, innerhalb ſechs Wochen die ausführliche Entwicklung der dem großherzogl. oberſten Juſtizrathe Stepf gemachten Beſchuldigung über aktenwidrig erſtattete Vorträge, dem großherzogl. Hofgerichte vorzulegen.“

Im November 1812 wurden mir die Originalakten nebſt den fünf, vom Adp. Rathe Stepf beim k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes über das von Lichtenſteiniſche Schuldenweſen erſtatteten Vorträgen vorgelegt, und ich in den Stand geſetzt, die mir abgefoderte Entwicklung dem abfodernden großherzogl. Hofgerichte zu liefern. Auch ſie liegt bei den Gerichtsakten Allerhöchſtdenſelben vor; ich beziehe mich auf deren Inhalt, über welchen ich in gedrängter Kürze Einiges hieher zu bemerken, zweckmäßig erachte.

Im Eingange legte ich wiederholte Verwahrung ein, daß ich die Rolle des Denunziauten weder übernommen habe, noch übernehmen wollte, und berührte die Gründe, aus welchen dieſes hervorgehet. Hierauf folgt eine kurze Darſtellung des Faktums und des Verfahrens. Die Frage wird aufgeworfen:

„wie es möglich war, daß ein Verfahren gegen Aktenlage, gegen deutlichen Inhalt der in Mitte liegenden Urkunden, gegen Geſetz, alle geſetzliche Form, entſtehen, mehrere Jahre fortgeſetzt, wie ein formirtes Juſtizkollegium ſich ſo verirren konnte?“

und aus den Gerichtsakten, beſonders aus den fünf bei den Akten ſich befindenden Stepf'ſchen Relationen, gelöſet.

Der Entwicklungsſtoff bot ſich aus den Stepf'ſchen Vorträgen im Allgemeinen, und aus vielen in denſelben vorkommenden Stellen im Beſondern, dar. Wie Eines und das Andere dargeſtellt, und nachgewieſen worden, erhellet aus der im November 1812 gefertigten, dem großhergl. würzburgiſchen Hofgerichte, das mich dazu aufgefodert, zugeſendeten Abhandlung, welche Euere K. Majeſtät in den Akten antreffen. Die einzeln hervorragenden Punkte werden weiter unten in nähere Erörterung gezogen werden.

§. 22.

Das großherzogl. Hofgericht war zu einer

doppelten Unterſuchung

wider oberſten Juſtizrath Stepf veranlaßt; die eine betraf

das Stepf'ſche Benehmen in der von Lichtenſteiniſchen Debitſache,

die andere

deſſen Benehmen in der von Seefriediſchen Eheſcheidungsſache.

Bei k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes war der Rechtsſtreit, in Sache Freih. von Seefried zu Hagenbach, wider ſeine Gattin, geborne von Örtel, Ehenichtigkeit- und Eheſcheidungsklage betreffend, anhängig, und Adp. Rath Stepf Referent; unter ſeinen Vorträgen fanden Verhandlungen und Urtheile Statt. Er ließ ſich, dieſer Sache wegen, von dem von Seefried dreihundert Gulden geben, verſprach dafür, Vermittler zu werden, und was er ſonſt noch verſprach, iſt aus den eidlichen Ausſagen des von Seefried vom 23ten Nov. 1812, welche bei den würzburger Hofgerichtsakten vorhanden ſind, zu entnehmen. Freiherr von Seefried hatte die 300 fl. baar nicht; man half ſich. Referent Stepf ließ ſich von ihm eine Urkunde auf gedachte Summe ausſtellen, als hätte er ſie dem von Seefried Anlehensweiſe gegeben. Nachdem Adpr. Stepf an Würzburg abgegeben, vom Referate und Einfluſſe auf die von Seefriediſche Sache entfernt war, verlangte er Zahlung der 300 fl. Es gab zwiſchen Beiden (dem Ausſteller und Inhaber der Urkunde) Briefwechſel, von Seefried betrat den Weg der Provokation, und zwar bei dem großherzogl. Hofgerichte, welches ſich zur Unterſuchung dadurch veranlaßt ſah.

Gedachtes Hofgericht that in Anſehung beider Gegenſtände verſchiedene Schritte; Vernehmungen des oberſten Juſtizr. Stepf, Abhöre mehrerer Zeugen, Vorlage Stepf'ſcher Briefe zur Anerkennung u. dgl. ſind in den darüber geführten Akten erſichtlich.

§. 23.

Durch die neueſten politiſchen Ereigniſſe kam das Großherzogthum Würzburg an die Krone Baiern, und das dortige Hofgericht ward eine königliche Juſtizſtelle. Daſſelbe hatte in beiden Unterſuchungsſachen gegen oberſten Juſtizr. Stepf, und zwar in der von Seefriediſchen

Beſtechungsſache

im Sept. 1814, und in der von Lichtenſteiniſchen Schuldenſache, in Bezug auf die

aktenwidrigen Vorträge

im April 1813, Beſchlüſſe gefaßt, von welchen derſelbe an Euere K. Majeſtät, im Wege der Berufung und Perhorreszenz, ſich gewendet, und Allerhöchſtſie gaben in Anſehung beider Gegenſtände allerhöchſte Entſcheidung. Was die Entſchei-

dung in der Beſtechungsſache betrifft, ſo wird hievon anderswo die Rede ſeyn; wegen des andern Gegenſtandes erkannten Allerhöchſtſie unterm 28. Jun. 1815:

„daß eine generelle Vernehmung des oberſten Juſtizr. Stepf nicht Statt finde, ſondern daß derſelbe auf Verlangen des k. Adp. Gerichts des Mainkreiſes, als der nunmehr kompetenten Behörde, über die, dieſem Gerichte etwa zweifelhaft ſcheinenden Punkte blos ſchriftliche Aufklärung zu geben habe.“

Auf dieſe Weiſe hörte der Wirkungskreis des k. Hofgerichts zu Würzburg in dieſer Sache auf, und die Akten wurden dem k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes zugeſtellt. Ob, und was daſelbſt ferner verhandelt worden, iſt mir ganz unbekannt, mir kam nichts weiter zur Kunde.

§. 24.

Das k. Stadtgericht dahier gab mir durch die unter Ziffer 1 anliegende Ent- Z. 1.
ſchließung vom 7. März d. J. Nachricht:

„daß in der Generalunterſuchungsſache wider den oberſten Juſtizrath Stepf zu Würzburg vom k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes unterm 20ten Dec. 1816 ein Erkenntnis gefällt, und ſolches mir am 11. März d. J. zu verkünden ſeie.“

Das k. Stadtgericht erſuchte ich, mir es, ſtatt der Verkündung, ſchriftlich zuzuſenden, was nicht geſchah, ſondern es erfolgte die hier unter Ziffer 2 an- Z. 2.
gefügte Entſchließung, gemäß welcher es am 13. nemlichen Märzmonats (dem von mir abgeordneten Bevollmächtigten) verkündet ward. Es lautet dieſes am 20. Dec. 1816 gefällte, und am 13. März 1817 mir eröffnete

E r k e n n t n i s

ſo:

„In der Generalunterſuchungsſache wider den oberſten Juſtizrath Johann Heinrich Stepf zu Würzburg, wegen angeſchuldigter aktenwidriger Vorträge, Verletzung der Amtsverſchwiegenheit, und anderer Dienſtvergehungen, erkennet das hiezu ſpecialiter beauftragte k. Adp. Gericht für den Mainkreis, als Kriminalgericht, den ergangenen Akten gemäß, hiemit zu Recht, daß die wider den Denunziaten eingeleitete Generalunterſuchung, in Betreff aller und jeder Denunziationspunkte, wie hiemit geſchieht, definitiv aufzuheben, der oberſte Juſtizrath von Hornthal aber, als Denunziant, ſämtliche in dieſer Unterſuchung ergangene Koſten und baare Auslagen, allein zu tragen, ſchuldig.“

Z. 3. Es liegt eben dieſes adpellationsgerichtl. Erkenntnis in Abſchrift unter Ziff. 3 hier an:

§. 25.

Die durch daſſelbe zugefügte

Beſchwerde,

ja ſogar begangene

Nichtigkeit

wird ſich aus nachſtehender

Ausführung

leicht ergeben.

Das k. Adp. Gericht will mir, als Denunziant, die Koſten zuurtheilen; es müßte alſo eine von mir geſchehene Denunziation in den Akten vorliegen; es liegt keine vor; es iſt wider Thatſache und Aktenlage erkannt, alſo beſchwerend und nichtig.

Unter der Leitung und dem Vortrage des Adp. Raths Stepfs ward vom k. Adp. Gerichte die von allen Seiten ausgeſprochen geweſene Beſtätigung des im J. 1807 vollzogenen von Lichtenſteiniſchen Debitarrangements gehindert, wider mich ein Rechnungsverfahren eingeleitet, und im November 1810 ein nachtheiliges, akten- und geſetzwidriges Erkenntnis gegeben. Ich war befugt, ich war es meiner Perſon, der Erhaltung meines Vermögens, meiner Familie, ſchuldig, jedes rechtliche Mittel zur Hand zu nehmen, um das mir zugefügte Unrecht zu zernichten; zur Einſicht und Gerechtigkeit des oberſten Gerichtshofes nahm ich meine Zuflucht, auf der von den Geſetzen vorgeſchriebenen Bahn der Berufung. In meinem Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell vom Jan. 1811 ſtellte ich eine Reihe von vierzehn Beſchwerden und Nichtigkeiten nicht allein auf, ſondern wies ſie aus den Akten und Urkunden nach. —

Ich wies nach, daß die in den adpellationsgerichtl. Entſcheidungsgründen (zum beſchwerenden Urtheile vom 19. Nov. 1810) zu Grund gelegten faktiſchen Umſtände unwahr, gegen vorliegende Dokumente und Gerichtsakten anſtoßend, vom Referenten vorgetragen wurden. Allerhöchſtdenſelben lagen ſowohl jene meine Abhandlung, als die Originalakten — und ſie liegen noch, vor.

Ich zeigte, daß das k. Juſtizkollegium nur dadurch, daß ihm die reine, wahre Beſchaffenheit der Sache nicht vorgelegt ward, irre geführt, und das widerrechtliche Verfahren, das beſchwerende und nichtige Urtheil veranlaßt ward.

Ich führte aus, und probte es aus den Gerichtsakten und anerkannten Urkunden, daß das k. adpellationsgerichtl. Verfahren überhaupt, und deſſen Entſcheidung vom 19. Nov. 1810 im Beſondern wider errichtete, zu den Gerichtsakten gegebene, anerkannte Verträge ſich verfehlt — daß man gegen Aktenlage und Geſetz gehandelt habe.

Wie ich all dieſes und noch mehr darſtellte, und bewies, zeigt der Inhalt meiner oft angeführten Ausführungsſchrift vom Jan. 1811, §. 31 bis 66. — Bis zur Evidenz habe ich daſelbſt beurkundet, daß k. Adp. Gericht vielfache Beſchwerden zufügte und Nichtigkeiten begieng, und daß es ſie nicht würde begangen haben, wäre ihm keine wahren Thatumſtände verſchwiegen, und unwahre unterſtellt worden.

Meine hierauf geſtellten Anträge und Bitte waren

> auf Aufhebung des adpellationsgerichtl. Verfahrens und Urtheils gerichtet, ſonſt auf nichts.

Irgend eine Anklage, oder auch nur Denunziation, iſt in meinem Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell nicht vorhanden. Meine Rechte, mein Eigenthum vertheidigte ich wider ſchreiendes Unrecht, ich handelte nach dem Geſetze, und Euere K. Majeſtät gewannen die überzeugung, daß mir wirklich Unrecht zugefügt war, denn Sie hoben es durch allerhöchſte Entſcheidung vom 31. Auguſt 1811 wirklich auf, fügten dieſer Gründe bei, in welchen das Geſetz- und Aktenwidrige der aufgehobenen adpellationsger. Entſcheidung entwickelt vorliegt. Iſt wohl ein ſtärkerer Beweis für die Wahrheit und den Werth meiner Beſchwerden- und Nichtigkeitsausführung denkbar?

§. 26.

Was ich ſonſt noch, zu meiner Beruhigung und Sicherheit that, war die zur Handnahme der Perhorreszenz gegen Adp. Rath Stepf. Vielfache und triftige Gründe rechtfertigten dieſen Schritt. In einer allerunterthänigſten Vorſtellung vom 10. Febr. 1811 nebſt Anlage Z. 1—5 trug ich ſie Allerhöchſtdenſelben vor; ich beziehe mich darauf; und welchen Antrag ſtellte ich auch in dieſer Vorſtellung? — es lautet wörtlich:

> „meine allerunterthänigſte Bitte iſt: Euere K. M. geruhen, zu befehlen, daß Adp. Gerichtsrath Stepf in jeder Hinſicht, und unter jedem Verhältniſſe, von allem Einfluſſe auf die von Lichtenſteiniſche Debitſache entfernt werde.“

Auch hier geſchah nirgendwo Anklage, oder auch nur Denunziation.

„Grave eſt, et periculoſum, coram ſuſpecto judice litigare“ — iſt eine allgemein anerkannte Wahrheit.

C. 5. X. de exceptionibus.

Eben, weil es für Jeden gefährlich, beunruhigend iſt, von einem Verdächtigen über ſich urtheilen zu laſſen, iſt es im allgemeinen Rechte ſowohl, als in allen beſondern Landesgeſetzen, verſehen, daß dem Betheiligten geſetzlich geſtattet ſeie, ſich einen Richter, Kommiſſär, Referenten, zu verbitten, zu perhorresziren. Im

Cod. jud. bav. Cap. I. §. 20.

heißt es:

> „Alles, was einen Zeugen verdächtig macht, das kann auch mit Fug einem Richter, Referenten, oder Kommiſſario entgegen geſetzt werden, und kommt ſolchenfalls die Sache durch obverſtandenen Perhorreszenzweg entweder gleich ans nächſt höhere Gericht, oder dahin, daß ein anderer Richter, Referent, Kommiſſarius beſtellt, oder wenigſtens adjungirt wird.“

Adp. Rath Stepf hatte ſich, in Bezug auf die Sache und auf meine Perſon Äußerungen, Handlungen erlaubt, die deſſen Leidenſchaft, feindliches Streben wider mich deutlich bewieſen; auch war er, als Injuriant, beim k. Stadtgerichte zu Bamberg von mir belangt; er war mein Gegner, deutlich ausgeſprochner Feind. Beweis enthalten die vorliegenden Gerichtsakten, im Beſondern die an Allerhöchſtſie am 10. Febr. und 16. April 1811 erlaſſenen alleruntertänigſten Vorſtellungen mit ihren Anlagen Ziffer 1 — 7.

Als Gegner, als Feind, wäre er wider mich ein ſehr verdächtiger Zeuge geweſen; um ſo verdächtiger, als Richter; das Geſetz befugte mich zur Perhorreszenz.

Geſetzt, meine Beſchwerden= und Nichtigkeitsausführung vom Jan. 1811 hätte die Prüfung nicht beſtanden, geſetzt ferner, auch die Perhorreszenzgründe wären verworfen worden, ſo hätte für mich hieraus kein anderer Nachtheil entſtehen können, als daß das erſtrichterliche Erkenntnis in die Rechtskraft übergegangen, und der rekuſirte Referent an ſeinem Platze geblieben wäre; nun aber beſtunden meine Angaben und Ausführungen die Probe ſehr gut, denn es ward von Euerer K. Majeſtät das Verfahren und Erkenntnis des k. Adp. Gerichts, weil es Akten= und Geſetzwidrig war, aufgehoben, und das mir zugefügte Unrecht zernichtet; alle meine Schritte ſind durch Geſetz und Erfolg voll gerechtfertigt.

§. 27.

So ſehr mich das Stepf'ſche Benehmen, und das k. adpellationsgerichtliche Verfahren wider mich, beunruhigt hatte, eben ſo ſehr war mir, nach ausgeſloſſenem allerhöchſten Erkenntniſſe Euerer K. Majeſtät vom 31. Aug. 1811, in Hinſicht auf das Verfloſſene, die Ruhe wieder gegeben. Denn das nachtheilige Urtheil des k. Adp. Gerichts war ganz aufgehoben, und, wie zu verfahren, beſtimmt vorgezeichnet. Referent Stepf war entfernt, nicht allein vom Vortrage in der Sache, ſondern von der k. Stelle, indem er (wie oben bemerkt) in großherzogl. würzburgiſche Dienſte abgegeben worden; aber eben, weil er in dieſe Dienſte getreten, war ein fernerer Schritt nothwendig, um ihm jeden Einfluß auf die Sache für alle Zukunft unmöglich zu machen. Ohne Umſicht, ohne Klugheit hätte ich gehandelt, wäre ich, des errungenen Sieges trunken, gegen den Feind nicht auf der Huth geblieben. — Bei dem k. Adp. Gerichte zu Bamberg konnte er der Sache und mir nicht weiter ſchaden; er exiſtirte indeß als Mitglied des oberſten Juſtizkollegiums in Würzburg. Im Würzburgiſchen lagen, und liegen noch die meiſten von Lichtenſteiniſchen Güter und Renten, welche mir als Unterpfand, reſpektive Eigenthum, verhaftet ſind; in der Debitſache ſelbſt iſt das großherzogl. jezt königl. Hofgericht zu Würzburg mit kompetent; nicht nur als möglich, ſondern als gewiß, mußte ich berechnen, daß mein Anliegen und Intereſſe dort einſt zur Sprache, zur Beurtheilung und Entſcheidung kommen werde, kommen müſſe; wenn oberſter Juſtizrath Stepf Einfluß wieder darauf erhalten hätte, wie dann? — Welch eine beunruhigende Ausſicht für die Sache, für mich?

§. 28.

Nur auf dem geſetzlichen Wege der Perhorreszenz war ich im Stande, auch dieſes Bedenken zu entfernen, mir Beruhigung und Sicherheit zu verſchaffen; ohne Zaudern betrat ich ihn.

Am 10—19. Sept. 1811 ſchickte ich dem großherzogl. Hofgerichte, der großherzogl. oberſten Juſtizſtelle und dem Großherzoge ſelbſt *Abdrücke meines Beſchwerdenlibells vom Jan. 1811 mit Beilagen der beiden Perhorreszenzgeſuche vom 10. Febr. und 16. April 1811 und des Erkenntniſſes des Oberadpellationsgerichtes des Königreichs vom 31. Aug. 1811 nebſt Entſcheidungsgründen*, mittelſt Begleitungsſchreibens zur Nachricht zu, in welchem ich meinen Antrag nur *dahin richtete, die Verfügung zu treffen, damit der oberſte Juſtizrath Stepf, der ſich geſez= und aktenwidrig, nebſtdem auch lez-*

denſchaftlich betrug, im vorkommenden Falle, den geringſten Einfluß auf die Sache zu gewinnen, außer Stand geſetzt werde. Sonſt ein Antrag von mir findet ſich nirgendwo.

Wenn ich gegen ein ungerechtes Erkenntnis des k. Adp. Gerichtes des Mainkreiſes an Euere K. Majeſtät adpellirte, ſo bediente ich mich geſetzlicher Wohlthat — Wenn ich in der Berufungsausführungsſchrift vortrug, daß Geſetz- und Aktenwidrig gehandelt, daß das Adp. Gericht unrichtige Thatſachen in der Entſcheidung vorausſetzte, daß der Referent das Faktiſche zu entwickeln, daß ers hier falſch dargeſtellt, und das Wahre verſchwiegen habe, ſo trug ich reine Wahrheit vor, die der Anblick der Akten bewährte, und der gedeihliche Erfolg der Adpellation und Nichtigkeitsquärel beſiegelt hat. — Wenn ich, mit zur Grundlage dieſer aktenmäßigen, beurkundeten Wahrheit den Adp. Rath Stepf beim Adp. Gerichte des Mainkreiſes, und den oberſten Juſtizrathe Stepf bei der oberſten Juſtizſtelle in Würzburg unſchädlich zu machen ſtrebte, ſo war dies eine Vorſichtsmaasregel, welche die Klugheit, und die Geſetze mir anriethen. — Wenn ich, um dieſes Ziel zu erreichen, mich der Perhorreszenz bediente, ſo übte ich ein mir zuſtehendes Recht aus.

Geruhen Allerhöchſtſie, alle die Aktenſtücke mit forſchendem Blicke durchzugehen, in keinem iſt die geringſte Spur einer Anklage, oder auch nur Denunziation gegen oberſten Juſtizrath Stepf nur mit einer Sylbe anzutreffen. Aktenwidrig hat alſo das k. Adp. Gericht des Mainkreiſes in ſeinem Erkenntniſſe vom 26. Dec. vorigen, und mir verkündet am 13. März d. J. mich zum Denunzianten gegen ꝛc. Stepf geſtempelt, und die auf dieſe aktenwidrige Vorausſetzung gebaute Entſcheidung iſt ſchon in dieſer Rückſicht beſchwerend und nichtig.

§. 29.

Sie iſt es um ſo mehr, da die vorliegenden Akten beweiſen, daß ich wider die Rolle des Denunzianten mich ſogar ausdrücklich verwahrte, und daß ich, gerichtlich dazu aufgefodert, all das, dem großherzogl. Hofgerichte in der Folge über Stepf zur Kenntnis brachte, was mir bekannt war.

Die erſte Auffoderung geſchah an mich mittelſt hofgerichtl. Entſchließung vom 27. Jan. 1812, und zwar mit Bedrohung. In meiner Erklärung darauf vom 8ten Febr. n. J. führte ich aus, daß ich nicht verbunden wäre, dem Verlangen des großherzogl. Hofgerichts zu genügen, daß ich jedoch aus Hochachtung gegen daſſelbe von dem, was, und wie es mir bekannt, Kenntnis geben wollte, auch gab, jedoch mit wiederholter Verwahrung gegen jede Obliegenheit desfalls.

Am 26. Febr. 1812 ward ich durch hofgerichtl. Entſchließung zu einem Nachtrage aufgefodert; unter Wiederholung der frühern Vorausſetzungen und Verwahrungen fertigte ich den gewünſchten Nachtrag unterm 6ten März 1812. — Spätere an mich vom großherzogl. Hofgerichte ergangene Entſchließungen vom 3. Jun. 1812, 26. Okt. 1812 und 29. März 1813, dann meine Erklärungen darauf, liegen alle in den Gerichtsakten Allerhöchſtdenſelben vor, und aus denſelben erhellet:

> daß ich wider ꝛc. Stepf nie als Denunziant aufgetreten ſeie — daß die kompetente Stelle, durch meine Adpellations= dann Nichtigkeitsausführungsſchriften, und Perhorreszenzgeſuche, die ich einzureichen vermüßigt war, von den Handlungen des ꝛc. Stepf unterrichtet, mich zur Mittheilung deſſen, was mir bekannt war, auffoderte — daß ich weder auf Unterſuchung, noch ſonſt auf etwas angetragen, worauf bei einer Anklage, oder auch nur Denunziation, angetragen wird — daß ich dagegen vielmehr wiederholte Verwahrung einlegte — daß ich Alles dem Ermeſſen des Gerichts überließ.

Das Beginnen des k. Adp. Gerichts, (im Erkenntniſſe vom 20. Dec. 1816, verkündet am 13. März 1817) mir die nie übernommene Rolle eines Denunzianten aufbürden zu wollen, iſt wider Thatſache, Akten und Entſchließungen, ſomit beſchwerend und nichtig.

§. 30.

Das Beſchwerende und Nichtige iſt um ſo auffallender, da frühere Entſcheidungen Euerer K. Majeſtät in Mitte liegen, welche das Entgegengeſetzte ausſprechen.

Unterm 28. Jun. 1815 faßten Allerhöchſtſie in vorliegender Unterſuchungsſache, auf eine vom oberſten Juſtizrath Stepf an das Oberadpellationsgericht des Königreichs ergriffene Berufung, ein Erkenntnis, in welchem es ausdrücklich heißt:

> „Seine K. Majeſtät erkennen in der Perhorreszenzſache des oberſten Juſtizraths von Hornthal zu Bamberg, wider den oberſten Juſtizrath Stepf zu Würzburg, zu Recht ꝛc.“

Eben dieſes oberſtrichterliche Erkenntnis iſt es, welches dieſe Perhorreszenzſache vom k. Hofgerichte Würzburg abnahm, und dem k. Adpell. Gerichte des Mainkreiſes übertrug, eine Denunziationsſache des oberſten Juſtizraths von Hornthal gegen oberſten Juſtizrath Stepf ward nicht übertragen,

konnte nicht übertragen werden, weil ſie nicht exiſtirt; es fehlt alſo für eine ſolche Denunziationsſache dem k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes an richterlicher Kompetenz; es hat die Gränze des Auftrags überſchritten, und auch in dieſer Hinſicht Nichtigkeit begangen.

§. 31.

Noch eine andere oberſtrichterliche Entſcheidung Euerer K. Majeſtät iſt vorhanden, welche die Aufmerkſamkeit des k. Adp. Gerichts hätte ſchärfen, und von Zufügung der Beſchwerde und Begehung der Nichtigkeit abhalten ſollen.

Das großherzogl. Hofgericht in Würzburg, durch die von mir gefoderten Mittheilungen unterrichtet, hob gegen ꝛc. Stepf den von Seefriediſchen Beſtechungspunkt aus, pflog wider denſelben Unterſuchung, und gab am 14. Sept. 1814 eine dem Unterſuchten misliebige Entſcheidung. Gegen dieſe nahm er Berufung an Allerhöchſtdieſelben zur Hand, und erhielt am 3. Jul. 1815 ein reformirendes, gelinderes Urtheil. In ſeiner Berufungsausführungsſchrift trug er unter andern auch darauf an: mich, als Denunzianten, in die Koſten zu verurtheilen; im Erkenntniſſe ward er in ſie verurtheilt, und Allerhöchſtſie ſagen in den beigefügten Entſcheidungsgründen:

> „daß oberſter Juſtizrath von Hornthal als Denunziant wider ihn gar nicht aufgetreten ſeie — daß er, oberſter Juſtizrath Stepf, ſich als einen Mann von verſtecktem Karakter, von Zweideutigkeit ꝛc. bewieſen habe — — — daß er die Unterſuchung herbeigeführt — daß alſo auch nur er die Koſten zu tragen habe.“

Zwar kann ich das eben erwähnte Erkenntnis wörtlich hier nicht anführen, da ich es nicht vor mir habe; daß es von allerhöchſter Inſtanz gefällt, und auf die gedachte Weiſe motivirt ſeie, beweiſen die Gerichtsakten, mußte dem k. Adp. Gerichte genau bekannt ſeyn. Wie konnte es daran kommen, das Gegentheil von dem bei höherer Behörde Ausgeſprochenen auszuſprechen, und das Maas der Beſchwerde und Nullität zu füllen?

§. 32.

Zur Genüge iſt dargethan, daß von Seite meiner gegen oberſten Juſtizrath Stepf Denunziation nicht geſchehen ſeie. Geſezt, ohne es einzuräumen, ſie wäre geſchehen, geſezt ferner, oberſter Juſtizrath Stepf wäre aus gerechten Gründen losgezählt, er ganz rein befunden wor-

den, dennoch wäre die Verurtheilung meiner in die Unterſuchungskoſten, gegen Aktenlage und rechtliche Grundſätze.

Der Denunziant hat die Obliegenheit, alle ihm bekannten Umſtände der Behörde anzugeben, nach Verhältniſſen, und auf Verlangen, ſeine Angaben eidlich zu erhärten. Zum Beweiſe der Richtigkeit ſeiner Angaben iſt derſelbe eben ſo wenig verbunden, als zur Sicherheitsleiſtung, oder zur Koſtenberichtigung. — überhaupt hat ſich der Denunziant in den Prozeß im geringſten nicht ein= ſondern alles Weitere der richterlichen Leitung, dem Ermeſſen des Richters zu überlaſſen. Hierinnen beſtehen die Vortheile des denunziatoriſchen Prozeſſes, welchen kein Richter entgegen handeln darf, ohne dem Gemeinwohl zu ſchaden.

Die Kriminalgerichtsſtellen haben doppelte heilige Pflicht, für die Sicherheit des Ganzen, und für die des Einzeln. Auch der Schuldloſeſte, der Redlichſte, kann in Verdacht einer geſetzwidrigen, ſträflichen Handlung, eines Vergehens, oder gar Verbrechens, gerathen. Zufällig zuſammentreffende Thatumſtände können den Verdacht erregen, und Stoff zur Unterſuchung auch gegen die Unſchuld liefern. Darum iſt es des menſchenfreundlichen Richters heilige Pflicht, die ihm werdenden Nachrichten, Anzeigen, nach allen begleitenden Umſtänden mit Sorgfalt zu prüfen, und vor Beginn der Unterſuchung einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit erlangt zu haben. Dieß iſt Pflicht gegen den Einzeln. Er darf aber auf der andern Seite die Sicherheit des Ganzen nicht außer Auge laſſen. Jeder Verdacht eines vorhandenen Verbrechens oder Vergehens muß des Richters Aufmerkſamkeit rege halten, er muß die Spur verfolgen, und Alles zur Erforſchung der Wahrheit anwenden. Daher muß jede Nachricht, jede Anzeige über Thatumſtände, welche zum erwähnten Zwecke führen, Jedem im Staate nicht nur erlaubt, ſondern ſo erleichtert ſeyn, daß dem Anzeiger keine Laſt, keine Gefahr drohe. Würde man ihn zum Beweiſe, oder gar zum Koſtenerſatze rechtlich anhalten können, es würde ſich wohl Jeder hüten, Anzeige zu machen. Die Laſt des Beweiſes, auch in Anſehung wahrer Thatſachen, iſt drückend; unbezweifelte, oft notoriſche Fakta ſind ſchwer, oder formell auf dem Wege ſtrenger Probeführung gar nicht, zu erweiſen. Weit leichter wird durch amtliche Erforſchungen, auf dem Wege der geſetzlichen Unterſuchungen, die Wahrheit zu Tage gefördert; Verbrechen und Verbrecher würden häufig im ewigen Dunkel bleiben, wäre der, dem Nachricht davon geworden, und ſie der kompetenten Behörde mittheilt, ſchuldig, zu beweiſen, und könnte ihm Koſtenerſatz zugeſchoben werden.

Dieſe, aus der Natur der Sache aufgefaßten Prinzipien ſind allgemein angenommen, und werden allenthalben geübt; unter vielen der bewährteſten Schriftſteller und peinlichen Rechtslehrer ſeien hier nur Einige genannt:

Mev. P. I. Deciſ. 41.

Quiſtorp Grundſätze des deutſchen peinl. Rechts, §. 595.

Deſſelben Abhandlung, in wie fern der Denunziant zu den Koſten der Inquiſition gehalten ſeie?

Danz Grundſ. der ſumm. Prozeſſe, vermehrt und umgearbeitet von Gönner, Hauptſt. XVI. §. 210.

Da heißt es wörtlich:

„Alle ihm bekannten Umſtände iſt der Denunziant anzugeben ſchuldig. Zu dem Beweiſe der Richtigkeit ſeiner Angaben hingegen iſt derſelbe eben ſo wenig, als zu einer Sicherheitsbeſtellung, oder zum Vorſchuß der Koſten gehalten.“ Man ſehe: Koch inſt. jur. crim. §. 714. Mev. P. I. Deciſ. 41.

und andere daſelbſt allegirte Autoren.

Carl Aug. Tittmann im Handbuche der Strafrechtswiſſenſchaft und der deutſchen Strafgeſetzkunde, Buch II. Hauptſt. III. Abſchn. III. Seite 337 ſagt:

„Da der Denunziant gar nicht die Abſicht hat, den Prozeß als Kläger zu führen, da er es vielmehr dem Urtheile des Richters überläßt, ob, und was derſelbe auf die Anzeige unternehmen will, ſo iſt der Denunziant weder zur Beweisführung, und Widerlegung der Vertheidigungsgründe, noch zur Kautionsleiſtung, noch endlich zur Bezahlung der Koſten verbindlich.“

Hiemit ſtimmen überein:

Kleinſchrod im Archive des Kr. R. B. IV. St. II.

Wernher. in obſ. P. IV. obſ. 216. und P. V. obſ. 100.

Meiſter. princ. jur. crim. Sect. III. Cap. VIII. §. 567.

Carpzov. in pract. rerum crim. parte III. quaeſt. 138. n. 65. pag. 319.

§. 33.

Die Regel ſtehet feſt: Der Denunziant kann der Koſten wegen, der Erfolg der Unterſuchung ſeie, welcher er wolle, nie in Anſpruch genommen werden. Die Ausnahme iſt: Wenn die angezeigten Thatumſtände, als falſch und erdichtet bewieſen werden, wenn bewieſen wird, daß der Denunziation Bosheit und Verläumdung zum Grunde gelegen, dann kann der Koſtenerſatz von einem ſolchen Denunzian-

ten allerdings verlangt werden. Ein ſolcher Angeber iſt dann vorhanden, wenn Jemand durch erdichtete, und falſch befundene Erzählungen gegen einen ganz Unſchuldigen einen ſchweren inquiſitoriſchen Prozeß veranlaßt hat.

Quiſtorp Th. II. Abſchnitt 10. §. 595.

Nur wegen boshafter, erdichteter Anzeige kann der Denunziant verantwortlich werden.

Claproth Einl. in die ſumm. Proz. Abſchn. V. §. 502.

L. 3. §. 4. D. ad legem corn. de ſic.

Merkwürdig und entſcheidend iſt hier

L. I. §. 3. D. ad ſenatus conſ. Turpil.

Es ſagt:

„Non utique, qui non probat, quod intendit, protinus calumniari videtur; nam ejus rei inquiſitio arbitrio cognoſcentis committitur, qui, reo abſoluto, de accuſatoris incipit conſilio quaerere, qua mente ductus ad accuſationem proceſſit: et ſi quidem juſtum ejus errorem repererit, abſolvit eum.“

Selbſt ein Ankläger alſo kann nur dann verurtheilt werden, wenn deſſen Anklage nicht allein nicht erwieſen, ſondern auch deſſen Bosheit und Erdichtung erprobt vorliegt; um wie viel mehr muß dieß der Fall ſein in Anſehung eines Denunzianten, der nur ihm bekannt gewordenen Data dem Richter in Anzeige bringt, das Fernere ſeiner Einſicht und Rechtlichkeit überläßt, eines Denunzianten, deſſen Rolle von den Geſetzen, und aus der Natur der Sache weit mehr begünſtigt und in Schutz genommen iſt, des öffentlichen Wohls wegen genommen ſein muß?

Hiemit ſtimmt auch überein

L. 31. D. de lege Cornelia de falſis,

und die allgemein, von den bewährteſten Rechtslehrern ausgeſprochenen Principien:

„Ob defectum probationis denuntians nequit in expenſas condemnari, niſi denuntiatio ex ſtudio vindictae facta fuerit, 2) et ſit dubia, nullo exiſtente indicio, et 3) inculpationes vagae et generales fuerint. Si autem contra reum indicia militent, denuntians in expenſas nunquam condemnari poteſt.

Carpzov. in Deciſ. D. 188. n. 14.

Carrach von der Schuldigkeit, die Koſten der Inquiſition zu tragen.

Tittmann deut. Kriminalr. Th. 4. Buch 2. §. 713.

Im Strafgeſetzbuche für das Königreich Baiern

Th. 2. Art. 65 und Art. 406.

ſind ausdrückliche Beſtimmungen, welche mit vorſtehenden Prinzipien und Geſetzesſtellen im Einklange ſich befinden.

„Der Angeber iſt nicht verpflichtet, die Beweislaſt zu übernehmen, oder Sicherheit zu leiſten, oder die Koſten vorzuſtrecken.“ — „Wer durch wiſſentlich falſche Anzeigen einen Unſchuldigen in Unterſuchung gebracht hat, iſt, wenn er deſſen überwieſen worden, zur Zahlung aller Prozeßkoſten verpflichtet.“

§. 34.

Wäre die Vorausſetzung des k. Adpellationsgerichts des (Ober-) Mainkreiſes, ich ſeie Denuntiant geweſen, richtig, — wie ſie doch falſch iſt — ſo ſtieße dennoch deſſen Erkenntnis vom 20. Dez. v. J., indem es mir die Koſten und baare Auslagen (!!!) zuweiſen will, gegen allgemeine in Deutſchland geltende Geſetze — gegen das ſpezielle Geſetz im Königreiche — gegen Natur der Sache — gegen Aktenlage — und gegen Rechtsgrundſätze, die noch Niemand in Zweifel zog; auch in dieſem Anbetracht iſt es alſo nicht allein beſchwerend, ſondern unheilbar nichtig.

Wenn ein Erkenntnis ſolcher Art an und für ſich ſchon ſehr auffallend erſcheinen muß, ſo wird Vorliegendes um ſo auffallender, da die demſelben angefügten Entſcheidungsgründe (!!) das deutlichſte Zeugnis (wenn ich deſſen bedürfte) für mich ausſprechen, daß erhebliche, der Behörde (welche dazu aufgefodert hatte) mitgetheilte Thatumſtände in Wahrheit ſich befanden.

Geruhen Allerhöchſtdieſelben, die in meinem Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell vom Jan. 1811, die in den (an das Oberadpellationsgericht des Königreichs erlaſſenen) Perhorreszenzgeſuchen vom 10. Febr. und 16. April 1811, die in den ſpätern (nach Würzburg geſendeten) Perhorreszenzgeſuchen vom Sept. 1811, dann die in der im Nov. 1812 ans großh. Hofgericht (auf deſſen wiederholte Auffoderung) gefertigten nähern Entwicklung, mitgetheilten Thatumſtände mit dem zu vergleichen, was k. Adp. Gericht in ſeinen (vermeintlichen) Entſcheidungsgründen über dieſelben Thatumſtände erklärt, und aus dem Munde dieſes k. Kollegiums ſelbſt wird die überzeugung gewährt, daß die Mittheilungen in Wahrheit beruhen. Es wird weiter unten der Platz ſein, wo

ich dieſes genauer an= und auszuführen Gelegenheit erhalte. Einſtweilen möge es genügen, mich im Ganzen auf die Äußerungen des k. Adp. Gerichts zu beziehen; die spezielle Erörterung dürfte (wenn mich nicht alles täuſcht) Jeden in Erſtaunen ſetzen!

§. 35.

Man betrachte das Benehmen des k. Adp. Gerichtes noch von einer andern Seite. Daſſelbe faßte die Meinung auf, die Unterſuchung gegen oberſten Juſtizrath Stepf aufzuheben, und ihn von den Koſten frei zu ſprechen. Es will mich, als Denunzianten betrachten; die Vorausſetzung, die Anſicht iſt, wie bereits erwieſen, unrichtig. Wäre ſie richtig geweſen, ſo war die Behörde verbunden, mir die, der Unterſuchung wegen, geführten Aktenſtücke vor der Aburtheilung zur Kenntnis zu bringen, damit ich die nöthig ſcheinenden Anträge zu ſtellen, im Stande geweſen wäre.

Quiſtorp. Th. 2. Abſch. 10. §. 810.

Tittmann deutſch. Kriminalr. Th. 4. Buch 2. §. 666.

Man unterließ es, weil ich die Rolle des Denunzianten nie übernommen hatte, und dennoch will man mich dazu ſtempeln, um mir die Koſten aufzulaſten!!

Den oberſten Juſtizrath Stepf von den Koſten zu befreien, glaubte ſich k. Adp. Gericht befugt. — Die Frage mußte nun entſtehen: wer ſie zu tragen verpflichtet ſeie? — Wollte man ſie auf mich wälzen, (da mußte meine Eigenſchaft als Denunziant ſchon im Reinen ſein) ſo konnte es doch gewiß nicht, ohne vorausgegangene Verhandlung hierüber, ohne alles geſetzliche Verfahren, ohne mich nur gehört zu haben, geſchehen.

Die deutlichſten Geſetze hat k. Adp. Gericht außer Acht gelaſſen, contra jus in theſi geurtheilt. Der allegirte

L. 1. §. 3. D. ad ſenat. conſ. turpillianum.

verordnet ja ausdrücklich, ſogar vom Ankläger:

„reo abſoluto, de accuſatoris incipit (judex) conſilio quaerere, qua mente ductus ad accuſationem proceſſit . . .“

Der Richter hat alſo die unerläßliche Pflicht, zu unterſuchen, aus welchen Gründen die Anklage geſchah, und nur dann, wenn nach vorausgegangener Verhandlung und Prüfung ſich herauswirft,

„quod (ſind die Geſetzes Ausdrücke) in evidenti calumnia eum (accuſatorem) deprehenderit,“

kann derſelbe in die Koſten verurtheilt werden.

Das Strafgeſetzbuch ſagt

Th. 2. §. 406.

wörtlich:

„Wer durch wiſſentlich falſche Anzeige einen Unſchuldigen in Unterſuchung gebracht hat, iſt, wenn er deſſen überwieſen worden, zur Zahlung der Koſten verpflichtet.“

Nicht nur bin ich deſſen nicht überwieſen, ſondern gar nicht vernommen worden. . . . Wie war es möglich, ſo ſehr gegen die beſtimmteſten Geſetze zu urtheilen? — Wie war dies dem k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes möglich, da daſſelbe die Wahrheit der von mir dem Gerichte mitgetheilten Thatumſtände in den Entſcheidungsgründen beurkundet?

§. 36.

Urtheile, welche gegen ſo klare Geſetze anſtoßen, wie das in Rede ſtehende, ſind nicht allein beſchwerend, ſondern unheilbar nichtig — gegen ſolche richterliche Entſcheidungen bedarf es nicht einmal des Berufungsmittels — ſie gehen nie in die Rechtskraft über.

Das Geſetz

L. 1. §. 2. D. quae ſententia ſine adpellatione reſcindatur

ſagt:

„Reſcinditur judicatum, ſi provocatum non fuerit, cum contra ſacras conſtitutiones judicatur — adpellatione neceſſitas remittitur.“

Eben ſo verfügt

L. 2. C. quando provocare non eſt neceſſe:

„Sententiam contra manifeſti juris formam datam nullas habere vires, palam eſt, et ideo in hac ſpecie provocationis auxilium neceſſarium non eſt.“

Auch nach Verordnung des ſpeziellen baieriſchen Geſetzes ſind Erkenntniſſe, wie vorliegendes iſt, unheilbar nichtig, erlangen keine Rechtskraft.

Im

Cod. jud. bav. Cap. 16. §. 2. pag. 191.

iſt verordnet:

„Eine Sentenz, welche aus Mangel der Zitation, oder Jurisdiktion mit unheilbarer Nullität behaftet iſt, erwachſet niemals in rem judicatam.“

Schon einer dieſer beiden Mängel iſt hinreichend, ein daran leidendes Urtheil als nichtig zu erklären; vorliegendes Erkenntnis iſt an beiden zugleich krank. Kö-

nigl. Adp. Gericht will mich in die Koſten und baaren Auslagen verurtheilen, ohne daß ich je gehört — je an mich desfalls eine Zitation ergieng; alſo Mangel der Zitation! Des k. Adp. Gerichtes Jurisdiktion ward durch ſpeziellen Auftrag des Oberadpellationsgerichts des Königreichs in gegenwärtiger Sache gegründet; im beſchwerenden und nichtigen Erkenntniſſe vom 20. Dez. v. J. drückt k. Adp. Gericht dies ſeblſt aus. Der ſpezielle Auftrag geſchah durch die von Euerer K. Majeſtät am 12. Julius 1815 erlaſſenen Entſcheidung. In derſelben ward dem k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes die Kompetenz ertheilt:

> „in der Perhorreszenzſache des k. ob. Juſtizraths von Hornthal zu Bamberg gegen den ob. Juſtizrath Stepf in Würzburg,“ —

nicht aber in einer Denunziationsſache, die nicht exiſtirt, und in Anſehung welcher keine Verhandlungen, keine Akten exiſtiren; alſo auch an Mangel der Jurisdiktion leidet oft gedachtes Erkenntnis des k. Adp. Gerichts des Obermainkraiſes vom 20. Dez. 1816.!!

§. 37.

Wird all das, was ich bisher vortrug, aus Gerichtsakten und geſetzlichen Beſtimmungen beurkundete, in reife Erwägung gezogen, und das Urtheil des k. Adp. Gerichtes von allen Seiten betrachtet, ſo erblickt man eine Kette von Fehlern und unheilbaren Krankheiten, mit welchen es behaftet iſt, und zwar

I. iſt in einer Denunziationsſache richterlich geſprochen, da doch eine Denunziation nicht vorhanden, ein Denunziant gar nicht aufgetreten iſt;

II. das Oberadpellationsgericht des Königreichs hat bereits am 3. und 12. Julius 1815 in derſelben Unterſuchungsſache gegen Stepf Erkenntniſſe in letzter Inſtanz gegeben, und in beiden das Nichtdaſein einer Denunziation, ſondern die Exiſtenz einer Unterſuchungsſache gegen Stepf, und einer Perhorreszenzſache von Seite meiner, ausgeſprochen. K. Adp. Gericht des Obermainkreiſes ſpricht das Gegentheil aus; als untergeordnete Inſtanz kann es Entſcheidungen der ihm vorgeſetzten höchſten Inſtanz rechtlich nicht abändern; auch iſt

III. nachgewieſen, daß k. Adp. Gericht in einer (vermeintlichen) Denunziationsſache meiner gegen Stepf gar nicht kompetent geworden. Es iſt entwickelt, und evident dargethan, daß

IV. wenn, wie es nicht iſt, eine Denunziation wider ob. Juſtizrath Stepf geſchehen wäre, die Verurtheilung meiner in die Koſten gegen Natur der

Sache, gegen allgemeine Geſetze, gegen ſpezielle k. bair. Verordnungen, gegen Akten und Recht anſtieße, daß man

V. keinen Anſtand nahm, ohne Vernehmung, ohne irgend eine Verhandlung, ohne Zitation meiner, alſo wider alle Geſetzesform ein Urtheil zu faſſen — einen Spruch wider einen gar nicht Gehörten zu verkünden; hiezu kömmt noch,

VI. daß das, was k. Adp. Gericht in ſeinen Entſcheidungsgründen vorkommen läßt, daſſelbe Gericht hätte rechtlich beſtimmen ſollen, ein ganz anderes Urtheil, als das Gefällte iſt, zu fällen.

§. 38.

In meiner Adpellations- und Nichtigkeitsausführung vom Januar 1811, in meinen oben erwähnten Perhorreszenzgeſuchen, und in den, auf geſchehene Auffoderung kompetenter Stelle, gemachten Mittheilungen zeigte ich die vom oberſten Juſtizr. Stepf begangenen Unrichtigkeiten, beobachteten Maximen, verſchwiegenen weſentlichen und unterſtellten unrichtigen Thatumſtände der Reihe nach, und bewies ſie aus Akten und Urkunden; nur dadurch war die Frage zu löſen:

„Wie war es möglich, daß ein ſo ungerechtes Verfahren (wie jenes des k. Adp. Gerichtes war, welches Allerhöchſtſie am 31. Aug. 1811 aufhoben) entſtehen, mehrere Jahre ſo offenbar gegen Aktenlage, gegen deutlichen Inhalt der in Mitte liegenden Urkunden, gegen Geſetz, alle geſetzliche Form, fortgeſetzt werden, und daß ein formirtes Juſtizkollegium ſich ſo verirren konnte?“

In der Natur kollegialiſcher Verfaſſung überhaupt, im Beſondern jeden Juſtizkollegiums, liegt es,

daß Vortrag der Thatumſtände, des ſich zugetragenen Faktums, Sache des Referenten, Beurtheilung, Anwendung der Geſetze auf das wahr, beſtimmt und deutlich dargeſtellte Faktum, Sache der Stimmenden ſeie.

Die Haftung des Referenten für die Vollſtändigkeit und Wahrheit der den Stimmenden erzählten faktiſchen Ereigniſſe iſt auſſer Zweifel; die Meinung, die Beurtheilung iſt freie Anſicht, wirkliche oder geglaubte überzeugung, hiefür iſt keine Haftung, keine Verantwortlichkeit. Ob der Referent in Erzählung des Thatbeſtandes keine Lücke gelaſſen, keinen wahren Umſtand verſchwiegen, keinen unwahren unterſtellt habe? — Dieß kann nur allein aus Vergleichung deſſen,

was im Vortrage, mit dem, was in den Akten und Urkunden anzutreffen iſt, erforſcht werden.

§. 39.

Vom oberſten Juſtizrath Stepf befinden ſich bei den von Lichtenſteiniſchen Gerichtsakten fünf ſchriftliche Vorträge; das Daſein derſelben kann und wird nicht in Abrede geſtellt. Geruhen Allerhöchſtdieſelben, ſie zur Hand zu nehmen, und ſogleich bei deren Anblick folgt die überzeugung:

daß im erſten ſtepfiſchen ſchriftlichen Vortrage vom 14. Okt. 1808 keine Sachgeſchichte, keine Darſtellung über Entſtehung, Fortgang und Auseinanderſetzung des Schuldenweſens und des Ausgleichungsgeſchäftes anzutreffen ſeie — daß der zweite Vortrag vom 5ten und 8ten Mai 1809 ſich lediglich auf den erſten beziehe, keine Sachgeſchichte enthalte — daß auch im dritten vom 22. Nov. 1809 jede Erzählung des Faktiſchen vermißt, und auf den zweiten ſich bezogen werde — daß ſich's mit der vierten Relation vom 13. Dez. 1809 und mit der fünften vom Nov. 1810 eben ſo verhalte — daß man ein Faktum allenthalben vermiſſe — daß in allen fünf Relationen die größte Verwirrung herrſche — und daß Niemand, der ſie lieſt, wäre es mit der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit, im Stande ſeie, ein klares Faktum, einen Zuſammenhang der Begebenheiten daraus zu erzielen — daß es alſo den hörenden Votanten um ſo mehr unmöglich war.

§. 40.

Die Richtigkeit des Geſagten beurkundet ſich nicht allein durch Einſicht der fünf Stepf'ſchen Vorträge; ſondern auch das k. Adp. Gericht des Mainkreiſes ſelbſt giebt dafür unumwundenes Zeugnis. In den Entſcheidungsgründen unter I. α. ſagt es wörtlich:

„Bei Vergleichung der Anſchuldigungen mit den angeſprochenen fünf Vorträgen iſt allerdings nicht zu verkennen, daß

a. „Stepf, irregeleitet durch das allerhöchſte Hofreſcript (!!!) vom 15. Dez. 1808, die Sache ledig-

ſich von ihrer adminiſtrativen Seite nahm, deshalb durchaus ex officio einſchritt, die Beſtellung eines Curators überſah, auch das Amt des Curators und des Richters in ſich vereinigte."

b. „War es von ihm gefehlt, ſo fährt k. Adp. Gericht fort, daß er nicht vor Anlegung der Berechnung erſt alle Recherchen vollendete, ſondern nur immer Stückweiſe recherchirte, und hintendrein gleich eine neue Berechnung anlegte, oder anlegen ließ;"

c. „iſt es wahr, ſagen die k. adpellationsgerichtl. Entſcheidungsgründe ferner, daß er in ſeinen, dadurch äußerſt verwickelt gewordenen und weitläufigen Vorträgen den rechtlichen Geſichtspunkt verdunkelte, und die Auffindung deſſelben den Votanten erſchwerte; auch ſtehen"

d. die Form und Struktur ſeiner Relationen, ſo wie die Faſſung und Ordnung der einzeln Theile überall nicht im Einklange mit den Regeln und der nothwendigen Ökonomie eines deutlichen, beſtimmten, präciſen, und lichtvollen gerichtlichen Vortrages."

e. „Es erſcheinen, wird verſichert, die dem Vortrage vom 2. Okt. 1808 (dieß war der erſte in der Sache) beigefügten Entſcheidungsgründe für die Beſtätigung des Arrangements allerdings ſchwächer hergeſtellt, als die Zweifelsgründe. . . ." Mehr

f. „es ſind die obenerwähnten Berechnungen ſo komplizirt, und in ihren einzeln Poſten ſo oft abgeändert, daß ſchwerlich ein Votant durch die, wenn gleich vollſtändige Ableſung derſelben, im Stande ſein durfte, den Grund oder Ungrund der Berechnungen, und der daraus gezogenen Reſultate zufaſſen."

So lauten die eignen Worte des k. Adp. Gerichts des Mainkreiſes!

Die Wahrheit meiner Angabe, meiner Mittheilungen iſt alſo anerkannt; ich benutzte ſie, als Adpellant, im Beſchwerden- und Nullitätslibell, und als Perhorreszent, in meinen Perhorreszenzgeſuchen; that ich mehr, als wozu ich Befug-

nis hatte? — Aufgefodert vom Hofgerichte in Würzburg, machte ich von dieſer aktenmäßigen Wahrheit der kompetenten Stelle Mittheilung; dieß war ich, als ehrlicher Mann, der Wahrheit zur Steuer, verpflichtet, und — weil ich pflichtgemäß handelte, ſoll ich die Koſten der Unterſuchung zahlen?

§. 41.

So mancher Zweifel dringt ſich hier unaufhaltſam auf:

1) „Es iſt wahr, drückt ſich k. Adp. Gerichte aus, daß oberſter Juſtizr. Stepf durch ein Hofreſcript vom 15. Dez. 1808 irre geleitet worden; wie konnte und durfte ein Hofreſcript bei Erörterung und Entſcheidung einer Juſtizſache nur in Betracht kommen, oder gar auf die Entſcheidung einfließen? —

2) Sollte nicht jedes Juſtizkollegium die heilige Pflicht haben, von allem äußern Einfluſſe, und am allmeiſten vom Einfluſſe der Hofentſchließungen, ſich frei und ſelbſtſtändig zu erhalten?

3) Wenn der Referent dieſe Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu bewahren nicht verſtehet, oder ihm es hiezu an Manneskraft, an feſter Redlichkeit, gebricht, hat nicht das Kollegium ſelbſt, der Vorſtand, die Totalität, jedes Mitglied, die Pflicht, über Erhaltung dieſes Kleinods, dieſes einzigen Schutzmittels geſetzlicher Freiheit zu wachen? Wie ward es möglich,

4) daß ein Hofreſcript den Referenten, und dieſer das Kollegium irre leitete?

5) Oberſter Juſtizrath Stepf überſah, dies bezeugt k. Adp. Gericht ſelbſt, die Beſtellung eines Curators, und vereinigte in ſich das Amt des Curators und Richters. Blieb denn dem k. Adp. Gerichte die Unterlaſſungsſünde des Referenten (die Nichtbeſtellung des Curators) und die Begehungsſünde (die nichtige Vereinigung des Amts eines Curators und Richters) unbekannt? — Wie war dies möglich? — Und wußte es das k. Adp. Gericht, warum ward dem Stepf'ſchen Unfuge nicht geſteuert?

6) Daß in keiner der Stepf'ſchen Relationen ein reines, präciſes Faktum vorkam, verſichert k. Adp. Gericht ſelbſt; wie konnten ohne Kenntnis der wahren Sachverhältniſſe Kollegialſchlüſſe gefaßt, Erkenntniſſe gegeben werden?

7) Oberſter Juſtizrath Stepf hat alles in Dunkel gehüllt — verſichert k. Adp. Gericht; — warum trug das Kollegium, die Votanten, nicht auf Enthüllung an, warum foderten ſie den Referenten nicht zur Verdeutlichung — zur Aufhellung des Dunkels — auf?

8) Die Form und Struktur der Stepf'ſchen Relationen, und deren einzeln Theile waren nicht im Einklange mit den Regeln und der nothwendigen Ökonomie eines deutlichen, lichtvollen Vortrages, ſagt k. Adp. Gericht, und man ließ dieſen Mann Jahre lang die wichtige von Lichtenſteiniſche Debitſache behandeln, oder vielmehr mishandeln, man ließ ihn fünfmal ſchriftlich, (und der Himmel weiß, wie oft mündlich) vortragen, und baute auf ſie richterliche Entſcheidungen!!

9) Die vom Referenten dem k. Adp. Gerichte vorgetragenen Rechnungen, betheuern die adpellationsgerichtl. Entſcheidungsgründe, waren ſo komplizirt, und in ihren einzeln Poſten ſo oft abgeändert, daß die Votanten, wenn ſie auch vollſtändig abgeleſen worden wären, nicht im Stande geweſen, die Berechnungen und die Reſultate zu faſſen — — und doch votirten die Votanten, und doch faßte k. Adp. Gericht Rechnungsbeſchlüſſe!!!

Iſt hier gleichwohl weder Abſicht, noch Zweck, dieſe Fragen zu beantworten, dieſe Zweifel zu löſen, ſo ſtehen ſie doch mit der Frage:

„Wem die Unterſuchungskoſten rechtlich zuerkannt werden können?"

in zu engem Verbande, als daß ich ſie hätte unberührt laſſen ſollen. . . . Die Beantwortung — die Löſung ſeie der Beurtheilung, den Einſichten Anderer heimgeſtellt.

§. 42.

Nachdem k. Adp. Gericht des Obermainkreiſes in ſeinen Entſcheidungsgründen, der Wahrheit huldigend, die ganze Reihe der Fehler des Referenten ſo verzeichnet hat, wie ich oben bemerkte, nachdem durch dieſes Sündenregiſter des oberſten Juſtizrath Stepf bei dem Leſer ſo viele Zweifel billig entſtehen, ſo ſtößt man in den Entſcheidungsgründen auf die (vermeintliche) Rechtfertigung des nemlichen Referenten Stepf.

„Alle dieſe Rügen, heißt es, umfaſſen eines Theils

1) Fehler contra regulas artis relatoriae,
2) andern Theils Verſtöße gegen Rechnungsgrundſätze, und
3) Ausſtellungen gegen die Anſichten, die ſubjektive überzeugung des Denunziaten."

Königliches Adp. Gericht beſtrebt ſich nun, zu entwickeln, daß Dinge der Art kein Gegenſtand einer Kriminalunterſuchung ſeien, und verſichert ſodann, daß eben deswegen die Generalunterſuchung hinſichtlich dieſer Anſchuldigungen (die alle, als wahr, vom k. Adp. Gerichte ausgeſprochen worden) definitiv aufgehoben werden mußte.

Auf einen Augenblick angenommen, daß es ſich wirklich ſo verhalte, wie konnte man mir die Koſten zuweiſen wollen? Habe ich die Schuld, daß in einer ſo wichtigen Sache ein Referent beſtellt ward, der mit dem Referiren umzugehen nicht verſtund — der mit den regulis artis relatoriae nicht bekannt — ſich irreleiten ließ, und Andere in den Irrthum mit ſich fortriß — der Alles in Dunkel hüllte — der fünfmal ſchriftl. Vorträge erſtattete, und alle fünf ohne Geſchichtserzählung. — — Habe ich die Schuld, daß die Votanten (bei der vom k. Adp. Gerichte ſelbſt bezeugten Unmöglichkeit, die Vorträge zu verſtehen) dennoch ihre Abſtimmungen gegeben, Beſchlüſſe gefaßt, gegen mich erkannt, meine Rechte, einen großen Theil meines Vermögens, auch meinen unbeſcholtenen Ruf — — — der Gefahr des Verluſtes ausgeſetzt haben? — — Oder hätte ich jenes durch ſo ein Referiren, und ſo ein Abſtimmen zur Welt gekommene Erkenntnis vom 19. Nov. 1810 in die Rechtskraft übergehen, ans allerhöchſte Gericht die Sache nicht bringen, mich um 80 — 90,000 fl. ärmer machen, und all das in Demuth und Geduld vollziehen laſſen ſollen, was k. Adp. Gericht, unter der (vom nemlichen k. Adp. Gerichts karakteriſirten) Leitung des oberſten Juſtizrath Stepf, zu beſchließen für gut fand?? — Ich bediente mich meines Rechtes, Allerhöchſtſie theilten mir Gerechtigkeit mit, zernichteten das akten- und geſetzwidrige adpellationsgerichtliche Urtheil; iſt nicht hiedurch allein ſchon nachgewieſen, daß meine Angaben in Wahrheit ſich gründeten?

Um mich in Zukunft gegen allen Einfluß des oberſten Juſtizraths Stepf zu ſichern, betrat ich, wie oben erwähnt, den Weg der Perhorreszenz, und unterſtützte dieſes von den Geſetzen wider verdächtige Richter gegönnte Rechtsmittel *durch Darſtellung aktenmäßiger Verhältniſſe, deren Wahrheit k. Adp. Gericht bezeugt.* Hätte ich ruhig abwarten, geſchehen laſſen ſollen, daß oberſter Juſtizr. Stepf ſein Referiertallent auch in Würzburg an mir und mein Intereſſe zu üben, Gelegenheit bekäme? — Die fünf Proberelationen, die er als Adpellationsrath in Bamberg abgelegt, riethen mir billig das Gegentheil an; ich fand es zweckmäßig, geſetzlich, und ſah es als Pflicht gegen mich und die Meinigen an, ihn, als oberſten Juſtizrath in Würzburg, ſeine Meiſterſchaft in der Referierkunſt in mich betreffenden Sachen nicht noch einmal beurkunden zu laſſen. . . . Und weil hiedurch Unterſuchung wider denſelben ſich ent-

ſpann — und weil ich das, was man von mir zu wiſſen, foderte, redlich mittheilte — und weil das Mitgetheilte ſich wahr bewährte — und obſchon k. Adp. Gericht des Obermainkreiſes die Wahrheit bezeugt — weil ſich all dieſes ſo ergeben hat — — — ſoll ich die Koſten tragen?

§. 43.

Das k. Adp. Gericht fährt in ſeinen Entſcheidungsgründen unter I. β. ſo fort:

„Die zweite allgemeine Beſchuldigung enthält den Vorwurf, daß der Denunziat unvollſtändig, lückenvoll referirt, weſentliche Thatumſtände argliſtig nicht vorgetragen habe,“ —

und nun werden die Fragen geſtellt, auf welche es zur nähern Auseinanderſetzung und Würdigung ankömmt, nämlich:

a. „in wie weit ſind die Anſchuldigung in Facto richtig?“

Das k. Adp. Gericht ſagt ad a:

„Wahr iſt, das der erſte Vortrag des Stepf vom 2. Okt. (ſoll heißen 14. Okt.) 1808 keine vollſtändige Geſchichtserzählung von der Entſtehung, Größe und Behandlung des von Lichtenſteiniſchen Debitweſens im Konkurſe, und von den verſchiedenen Aufträgen, zur gütlichen Abmachung mit den Gläubigern enthält.“ — — — „Wahr iſt es desgleichen, daß der zweite Stepfiſche Vortrag vom 5ten (und 8ten) Mai 1809 lediglich auf den erſten Vortrag, und auf den Faſcikel I. der Kommiſſionsakten — — — ſich beziehet, ſodann den weſentlichen Inhalt des ergangenen Miniſterialreſcripts vom 15. Dez. 1808 darlegt, und hierauf das Gutachten folgen läßt.“ — „Wahr iſt es auch, daß der dritte Vortrag (vom 22. Nov. 1809) lediglich die im zweiten Vortrage gemachten Vorſchläge und bezielten Entſchließungen wiederholt, der Mittheilung derſelben nach Würzburg erwähnt, und ſodann abermals mit einem Gutachten ſchließt.“ — „Wahr iſt ferner, daß der vierte Stepf'ſche Vortrag (vom 13. Dez. 1809) mit Allegierung der im dritten Vortrage proponirten Entſchließungen beginnet, die Reſultate von dem Kommiſſionsgeſchäft in Lahm vorlegt, die Inſuffizienz der Maſſe ausſpricht, und mit einem Gutachten ſchließt.“ — „Wahr iſt endlich, daß der fünfte Stepfiſche Vortrag vom 15. Nov. 1810 eine Vorerinnerung ohne Faktum und ohne vollſtändigen Aktenauszug prämittirt, und dieſer Vorerinnerung ein Gutachten, ohne Vorlage und Erörterung aller Originalaktenſtücke folgen läßt.“

§. 44.

Geruhen Euere K. Majeſtät, meine an das Hofgericht Würzburg, auf deſſen Verlangen und Auffoderung, im Nov. 1812 erlaſſene Erklärung und nähere Entwicklung, welche bei den Gerichtsakten liegt, zur Hand zu nehmen, und im §. 10. 11. 12. 13. finden ſich die nemlichen Mittheilungen und Äuſſerungen, welche k. Adp. Gericht, als wahr, ſelbſt bezeugt. Man kann mir rechtlich die Rolle des Denunzianten, die ich nicht übernahm — gegen die ich mich ſogar verwahrte, nicht aufdringen. Geſetzt, ich hätte ſie freiwillig übernommen, ſo habe ich wahr geredet, mit Gerichtsakten beurkundete Thatſachen dem kompetenten Richter mitgetheilt — Thatſachen, die k. Adp. Gericht, wie ſo eben gezeigt, als wahr ſelbſt ſtempelt — — — und daſſelbe Gericht will mich in die Koſten verurtheilen?

Viele Bogen hat k. Adp. Gericht verbraucht, um den unterſuchten oberſten Juſtizrath Stepf, auch in Anſehung dieſes Punktes, von dem Verdachte der Argliſt ꝛc. zu befreien, darzuthun, daß ſeine Relationen keinen Schaden zugefügt haben, u. dgl. — Dem ſeie, wie ihm wolle, ſo ſtehet es, nach den Äußerungen des Gerichts ſelbſt, feſt, daß die von mir geſchehenen Mittheilungen in Wahrheit beruhen, daß er, als Referent, wenigſtens Unkenntnis, Nachläſſigkeit bewies, daß er in einer ſo wichtigen Sache, wie vorliegende iſt, zu referiren wagte, ohne mit der Wiſſenſchaft, der Kunſt zu referiren vertraut zu ſein — — — und ich ſoll, für die daraus entſtandene Unterſuchung die Koſten zahlen!! — — Es wäre zudem leicht, darzuthun, daß oberſter Juſtizr. Stepf ganz und gar nicht rein gewaſchen, daß mehr, als negatives Nichtverſtehen, ihm zur Laſt falle, und daß Schaden durch ihn, und zwar bedeutender Schaden, angerichtet worden ſeie.

§. 45.

Einige Umſtände, die in meinen Mittheilungen an das großherz. Hofgericht, im beſondern in der nähern Entwicklung vom Nov. 1812 zu leſen ſind, findet man in den adpellationsgerichtlichen Entſcheidungsgründen gar nicht berührt, und doch ſind ſie ſehr merkwürdig.

Im §. 17. und folgenden unter B. C. D. E. F. zeigte ich, und die Akten bewahrheiten es:

„daß die Stepf'ſchen Vorträge ſtets nur im Beiſein weniger Räthe, und zwar unter Abwechslung der Individuen, geſchehen ſeien. Die zweite Relation ward, ohne Faktum, in

Beziehung auf die erſte, die dritte auf die zweite, die vierte auf die dritte, und die fünfte auf die vierte, erſtattet. Wäre in den Perſonen der Stimmenden nie Änderung vorgegangen, ſo hätten ſie dennoch, ohne rein vorgetragenes Faktum, die Meinungen, die Vorſchläge des Referenten nie prüfen, nie mit Überzeugung abſtimmen können; oberſter Juſtizr. Stepf wäre immer allein Herr der Sache geblieben; um wie viel mehr mußte ers bleiben, da der Wechſel der Berathenden und Stimmenden eintrat? — Wie ſollte der zur zweiten Relation neu beigefügte Rath mit eignen Augen ſehen, der die erſte, auf die man ſich bezog, nie hörte? — und ſo von den übrigen Relationen?"

„Die Zeiträume zwiſchen den oft gedachten Relationen waren groß. Am 14. Okt. 1808 geſchah die erſte; am 5. und 8. Mai 1809 die zweite; die dritte am 22. Nov. 1809; am 13. Dec. 1809 die vierte; und die fünfte im Nov. 1810. — Man denke ſich Männer, Räthe, vom geübteſten, feſteſten Gedächtniſſe, als Votanten, man denke ſich einen Referenten mit der ſchönſten Vortragsgabe, mit der Gabe der höchſten Deutlichkeit verſehen. — Man nehme den höchſten Grad der Vollſtändigkeit und Unbefangenheit des Referenten, und die Erſtattung des lichtvollſten Vortrags an; wie wäre es, ſogar unter allen dieſen Vorausſetzungen, nur möglich geweſen, nach Intervallen von Monaten, halben und ganzen Jahren, die weſentlichen Thatumſtände ſtets gegenwärtig zu haben, und ſich zur richtigen Beurtheilung genügend unterrichtet zu ſehen? — Nun waren hier des Referenten Vorträge mangelhaft, lückenvoll, lichtſcheu, ohne Darſtellung der wahren Thatſache, gegen alle Referirkunſt anſtoßend, (nach eignem Zeugniſſe des k. Adp. Gerichts) was an Bruchſtücken vorkam, ohne alle Ordnung und Zuſammenhang; der individuelle Wechſel der Votanten fand Statt; es mußte das, was folgte, erfolgen, — nichtiges Verfahren!"

Dieß, und noch mehr theilte ich der kompetenten Behörde, auf ihr Verlangen, mit, und deſſen Wahrheit bezeugen die Gerichtsakten, das k. Adp. Gericht ſelbſt — — — und daſſelbe Gericht nahm keinen Anſtand, mich in die Koſten einer Unterſuchung zu verurtheilen, die lediglich als Folge der beiſpielloſen Mishandlung der Sache, wenn (nach des k. Adp. Gerichts Meinung) auch nicht der Argliſt, doch der Unwiſſenheit, und der kraſſeſten Nachläßigkeit des oberſten Juſtizr. Stepf betrachtet werden kann, muß!!!

§. 46.

Das k. Adp. Gericht des Mainkreiſes, nachdem es, wie es ſich ausdrückt, die allgemeinen Anſchuldigungen gegen oberſten Juſtizrath Stepf, unter I. α. β. ꝛc., demſelben abzunehmen, ſtrebte, bringt nun auch unter II. die einzeln beſondern Anſchuldigungen zur Sprache, und bemühet ſich, auch in dieſem Anbetracht, den Unterſuchten von jedem Verdacht zu befreien.

Wollte man hier jeden einzeln Abſatz der Prüfung und Widerlegung unterwerfen, ſo dürfte gegenwärtige Ausführung zu einem, die Geduld Euerer K. Majeſtät ermüdenden Werke anſchwellen; darum erachte ich's zweckmäßig, nur Manches davon auszuheben. Ehe dies geſchiehet, iſt, zur Erleichterung der Überſicht und Beurtheilung, Einiges hier zu bemerken, ins Gedächtnis zurückzurufen.

So wichtig das von Lichtenſteiniſche Schulden= und Vergleichsweſen in Hinſicht auf Summen, auf die vielfachen dabei vorkommenden Intereſſen, erſcheint, ſo zuſammengeſetzt, und verwickelt es durch die Dauer und Behandlung geworden, ſo einfach war, und iſt es an und für ſich, mit Unbefangenheit betrachtet.

Die von Lichtenſteiniſche Familie ſchuldete an Kapitalien,

904,617 fl. 5 kr.,

wovon die Zinſen größtentheils anwuchſen, und eine Paſſivmaſſe im Ganzen von

10 — 1,100,000 fl.

bildeten. Davon war der bei weitem größte Theil mit beiläufig 700,000 fl. liquid, der übrige noch liquid herzuſtellen.

Mir, als von allen Seiten erſuchtem und bevollmächtigtem Vermittler, wurden von der ſchuldenden Familie, der Kuratel, und der kompetenten Behörde durch Vertrag beiläufig

580,000 fl.

zugeſichert, wenn ich damit das Ganze ordnen, berichtigen, Quittungen und Zeſſionen beibringen würde. Durch Nachlaßverträge erreichte ich dieſes Ziel, die Kreditoren der alten Maſſe von einer Million Gulden und darüber, wurden von mir zufrieden geſtellt, ſie gaben mir die gerichtlich beglaubigten Quittungen und Zeſſionsurkunden, die ich vorlegte, zu den Akten gab, und über die nie ein Zweifel erregt ward. Nun war man ſchuldig, mir das abzugewähren, was mir ſtipulirt war, nemlich die 500,000 fl. baar, und die andern Gegenſtände, welche in den Verträgen und Akten vorkommen, und zuſammen beiläufig

580,000 fl.

betrugen.

Alles war im Jahre 1807 im Reinen, Niemand erregte einen Streit, alle waren im Einklange. Da indeſſen die kompetenten Gerichte, als Oberkuratel, der Geſetzesform gemäß, zu prüfen hatten, ob der ſchuldenden Familie kein Nachtheil, vielmehr Nutzen verſchafft, ob von mir die übernommene Ausgleichung vollzogen ſeie, ſo mußte Alles vorgelegt und beurkundet werden.

Bei dieſer Prüfung, welche oberſter Juſtizrath Stepf als Referent, beim k. Adp. Gerichte zur Sprache zu bringen, und deſſen Beſchluß zu veranlaſſen hatte, hieng Alles davon ab: zu ſehen, ob eine ſolche Schuldenmaſſe exiſtirte — ob ſie ins Reine, den Stipulationen gemäß, gekommen, und der bezielte Vortheil für die ſchuldende Familie, mit der Zufriedenſtellung der Gläubiger vereint, erreicht ſeie. Dieß, und nur dieß war der Hauptgegenſtand, über welchen oberſter Juſtizr. Stepf zu referiren, und k. Adp. Gericht des Mainkreiſes paſſende Entſcheidung zu geben hatte. Was auſſer dieſem eingemiſcht wurde, war zwecklos, zweckwidrig, und führte zur Verwirrung. Dieß vorausgeſchickt, wird es leicht ſein, über das, was folgt, mit Klarheit zu urtheilen.

§. 47.

Das k. Adp. Gericht erörtert in den Entſcheidungsgründen unter II. 3. die Anſchuldigung:

> „der ꝛc. Stepf hat in ſeinem erſten Vortrage die von Lichtenſteiniſche Schuldenſumme mit
>
> 1,006,887 fl. 29 3/8 kr. rhein.
>
> angenommen, unter Bezug auf die Ziffer 2 zur von Lichtenſteiniſchen Vorſtellung, er hat dieſe Angabe dem Denunzianten (mir) aufgebürdet, obgleich die allegirte Ziffer 2 nicht er (ich), ſondern der von Lichtenſtein übergeben hatte.“

K. Adp. Gericht kann in Abrede nicht ſtellen, und ſtellt es auch nicht, daß im erſten Stepfiſchen Vortrage dieſe faktiſche Unwahrheit wirklich angetroffen werde; bemühet ſich aber in einigen Abſätzen a. b. c., den Referenten zu entſchuldigen, beſonders, weil in einer ſo weitläufigen und verwickelten Sache es verzeihlich bleibe, wenn der ꝛc. Stepf den von Hornthal mit dem Amtmanne Wagner, welcher die gedachte Beilage Z. 2. verfertigte, verwechſelte.“ — —

Dieß ſind die eignen Worte des k. Adp. Gerichtes.

Ich glaube, je wichtiger der Gegenſtand iſt, deſto größer muß die Pflicht des Referenten, des Richters ſein, im Faktum das geringſte nicht zu ändern, es genau aus den vorhandenen Akten und Urkunden, mit Deutlichkeit darzuſtellen; eingeſtanden iſt hier die irrige, willkührliche, falſche Darſtellung eines faktiſchen Umſtandes; es iſt eingeſtanden, daß der Referent mir die Handlung eines Dritten aufbürdete; iſt das etwas anderes, als falſcher Vortrag des Faktums? — Die Z. 2. zur von Lichtenſteiniſchen Vorſtellung lag, und liegt noch bei den Akten; wäre ſie mit Redlichkeit dem Kollegium vorgelegt, abgeleſen worden, die Entſtellung des Faktums hätte Statt nicht finden können. Der Referent allegirte das Aktenſtück, und war unwiſſend, oder kühn genug, den Inhalt deſſelben mit Unwahrheit vorzutragen — und noch dazu mußte ja das Hauptaugenmerk auf die Perſonen und Summen geheftet werden, beide griffen in die Weſenheit der Sache. Wie iſt hier Rechtfertigung, oder auch gegründete Entſchuldigung denkbar?

§. 48.

Dem großherz. Hofgerichte zu Würzburg theilte ich unter andern mit, daß Adp. Rath Stepf in ſeinem erſten Vortrage dem Kollegium ſagte:

„Es ſeien aus der Sequeſtrationskaſſe ſchon vor dem Nachlaßvertrage vom J. 1807 an den von Lichtenſteiniſchen Schulden

235,073 fl. 46 kr.

bezahlt worden;“ —

ich bewies aus den Akten und Rechnungen, daß höchſtens nur

56 — 59,000 fl.

an Zinſen für die Immittirten aus der Sequeſtrationskaſſe zur Berichtigung gekommen ſeien.

K. Adp. Gericht erörtert dieſen Gegenſtand in den Entſcheidungsgründen unter II. 4, kann die Richtigkeit der Sache, die Unrichtigkeit des Stepfiſchen Vortrags auch hierinnen in Abrede nicht ſtellen, füllt indeſſen einige Bogen mit Bemerkungen, in welchen, wie die k. Stelle ſich auszudrücken beliebt, der zu erregen geſuchte Verdacht ſein Grab finden ſoll.

Geruhen Euere K. Majeſtät, dieſe Bemerkungen zu prüfen, und ſie dienen mehr, den falſch referirenden oberſten Juſtizrath Stepf zu be- als zu entſchuldigen.

Unter a. ſagt k. Adp. Gericht ſelbſt:

„Zur Zeit, als Stepf den erſten Vortrag erſtattete, lag eine von dieſem Rechnungsverſtändigen gefertigte Berechnung gar nicht vor.“

Lag keine Berechnung vor, ſo war ja die Stepf'ſche Angabe reine, aus der Luft ergriffene Erzählung; k. Adp. Gericht ſelbſt bezeugt alſo, daß er, Stepf, ſtatt Wahrheit aus Akten und Urkunden, nur Erdichtung — nur in ſeinem Gehirne unwahr erzeugte, ſchon früher geſchehene Zahlung aus der Kaſſe von mehr, als

200,000 fl.

dem Kollegium vorſpiegelte.

§. 49.

Unter b. äußert k. Adp. Gericht ferner:

„Er, Referent Stepf, fehlte, daß er, als imperitus ſich einer Berechnung der Paſſivorum aus der Lokatoria unterzog, aber er verrechnete ſich nicht zum Nachtheile, ſondern zum Vortheile des Vermittlers.“ — — —

Daß alſo der Referent gefehlt, daß er ſich verrechnete, bezeugt ihm k. Adp. Gericht ſelbſt, und es iſt auch längſtens aus den Akten beurkundet; gleichviel, zu weſſen Nachtheil er circa factum falſch referirte. Es iſt zudem ganz unrichtig, daß er ſich zu meinem Vortheile verrechnet, falſch vorgetragen habe. Wenn vor der Vollziehung des Vergleichsgeſchäfts (1807) 235,073 fl. 46 kr. aus der Sequeſtrationskaſſe ſchon bezahlt geweſen wären, ſo hätten ja um ſo viel weniger in der Paſſivmaſſe exiſtirt, der ganze Zuſtand, das Hauptfaktum hätte ja eine andere Geſtalt gehabt, als ſie in der That hatte. Die Votanten mußten über den durch meine Geſchäftsvollziehung errungenen Vortheil eine ganz andere Meinung auffaſſen, ganz anders abſtimmen. . . . !

Was in den Entſcheidungsgründen ſonſt noch über dieſen Punkt weitläufig vorkommt, iſt zum Theile unrichtig, im Ganzen unerheblich, und das iſt noch in den Äußerungen des k. Adp. Gerichts merkwürdig, daß es unter c. ſelbſt ſagt:

„Woher aber Stepf jene angebliche, ſchon bezahlte Zinſenſumme nahm, iſt von ihm nicht angegeben, und nicht einmal auf eine beſondere Berechnung Bezug genommen worden.“

Beurkundet das k. Adp. Gericht nicht ſelbſt hiedurch, daß die Angabe eines ſo weſentlichen Thatumſtandes aus der Luft ergriffen wurde? — Wie kam es, daß keiner der Stimmenden nach der Bewahrheitung deſſelben frug? — daß man dem Referenten auf ſein Wort glaubte, und ohne weiters abſtimmte? Hat nicht das Votiren eben ſo gut ſeine Regeln, wie das Referiren? — Hat der Votant nicht eben ſo gut die Pflicht, des wahren Thatbeſtandes ſich zu verläßigen, als ſie dem Referenten aufliegt, ihn zu beurkunden.

§. 50.

Unter II. 6. in den k. adpellationsgerichtlichen Entſcheidungsgründen iſt von einem Punkte die Rede, welcher tief in die Sache eingreift. Referent Stepf erzählte in ſeinem erſten Vortrage auf dem zweiten Blatte mit beſtimmten Worten:

> „daß der Vermittler, (ich), das Eigenthum der Nachlaßſummen für ſich verlangen und behaupten wollte.“

Das grade Gegentheil iſt in den Akten anzutreffen. Im Faſc. I. der Akten liegt die von Lichtenſteiniſche Vorſtellung vom 9. Jun. 1808, der erſten Relation vom 14. Okt. n. J. vorausgehend; die Anlage Z. 2 derſelben Vorſtellung iſt ein Schreiben von mir, in welchem ich unumwunden erklärte:

> „daß die Nachläſſe, und die mir von den, durch mich bezahlten Kreditoren gegebenen Quittungen und Zeſſionen, der von Lichtenſteiniſchen Familie weiter abzutreten, auch ich bereit ſeie, ſie dahin zu zediren.“

Dieſelbe beſtimmte Erklärung diktirte ich, im Beiſein der drei Kommiſſarien, auch des Referenten Stepf, zum Kommiſſionsprotokoll vom 28. Sept. 1808, und verlangte nur Erfüllung der mir ſtipulirten Bedingniſſe, und Sicherheit dafür. — — — Läßt ſich eine größere Erdichtung, eine deutlichere Unwahrheit denken?

Daß dieſes Faktum auf die Hauptſache und die Meinung der Votanten, auf die Abſtimmung, auf den Beſchluß, den entſcheidendſten Einfluß haben mußte, ſpricht ſich von ſelbſt aus. Die Summe der Nachläſſe gieng in die Hunderttauſende, nach dem falſchen Vortrage des Referenten, hätte ich ſie für mich erobern wollen, nach dem wahren Belaute der Akten, habe ich ſie, als der Familie gebührend, ſelbſt erklärt; wer vermag eine ſolche Handlung des Referenten zu entſchuldigen?

Dennoch erblickt man in den Entſcheidungsgründen ein Beſtreben, Entſchuldigung zu begründen, und eine ſehr weitläufige Ausführung zu dieſem Zwecke, die mein ganzes Erſtaunen erregte, und deren Hinfälligkeit Allerhöchſtdenſelben gewiß nicht entgehen wird.

§. 51.

Unter II. 7. in den k. adpellationsgerichtl. Entſcheidungsgründen kömmt Folgendes zur Sprache.

Referent Stepf ſagte in ſeiner erſten Relation dem Kollegium:

„Es haben ſich ſchon an der mir gegebenen halben Million Gulden 7,200 fl. unausgegeben vorgefunden“. —

und ich bezog mich auf die vorliegenden Gerichtsakten,

daß ich, ſtatt 500,000 fl. nur 492,800 fl., alſo 7,200 fl. zu wenig erhalten, nicht zu wenig ausgegeben, ſondern zu wenig eingenommen habe.

Referent hat aktenwidrig, unwahr erzählt; dieß wird in Abrede nicht geſtellt, kann es nicht werden, weil die Akten es proben. Durch Deduktionen a. b. c. d. e. werden, auch in Anſehung dieſes Gegenſtandes, alle Kräfte aufgebothen, den ſo unwahr Referirenden zu entſchuldigen, und von allem Verdacht zu ſäubern. Es ſcheint mir, daß dieß nicht gelungen habe — — damit verhalte ſich's, wie es wolle, meine Behauptung iſt wahr, es ſtehet feſt, daß falſche Thatumſtände auch hier in der Relation vorkommen; und doch ſoll oberſter Juſtizrath Rath Stepf ſchuldlos, und ich in die Koſten zu verurtheilen ſein!!!

§. 52.

Sehr merkwürdig iſt das, was in den k. adpellationsgerichtl. Entſcheidungsgründen unter II. 9. erörtert wird.

Referent Stepf erſtattete am 5. und 8ten Mai 1809 ſeine zweite Relation; wie? — iſt bereits vorgekommen. Kein Faktum, keine Geſchichte des Verfahrens, nichts Zuſammenhängendes, nur willkührlich gewählte, zum Theile unwahre Angaben, abgeriſſene Bruchſtücke vom Ganzen, trug er den Votanten vor, und äußert dann wörtlich:

„Man muß unbefangen einſehen, daß die ganze Wohlthätigkeit dieſes Schuldentilgungsgeſchäfts, nach den vom Vermittler angezeigten Schulden vor dem Arrangement zu

678,784 fl. 19 kr.,

im Vergleiche mit dem dermalen noch bleibenden Schuldenzuſtande zu

666,977 fl. 51 1/4 kr.

in einem unbedeutenden Sümmchen von

11,906 fl. 27 3/4 kr.

beſtehet.“

Wer dieß mit anhörte, und dem Vortragserſtatter blindlings traute, mußte freilich den Vortheil des Vergleichsgeſchäftes auf Seite des Vermittlers ſich denken. Die Allerhöchſtihnen vorliegenden Originalaktenſtücke beweiſen aber die Unwahrheit des Stepf'ſchen Vortrags. Denn

I. aus der Göttinger Klaſſifikationsurthel vom Jahre 1803 ergiebt ſich's mit mathematiſcher Gewißheit, daß die darinnen vorkommenden, klaſſifizirten von Lichtenſteiniſchen Schuldpoſten, an Hauptſummen allein, wie ſie im J. 1802 zur Liquidation gekommen ſind,

768,057 fl. 5 kr.

betrugen, daß

II. zufolge dem vom Adminiſtrationsbeamten aus Akten und Rechnungen gefertigten Etat der Paſſiven, ſämtliche einſchlüſſig jener ſpäter zur Anzeige gekommenen Paſſiven, an Kapitalien, auf

914,617 fl. 5 kr.

ſich erſtreckten; hierüber giebt der Faſc. I. der Akten, zur von Lichtenſteiniſchen Vorſtellung vom 9. Jun. 1808 Z. 2. überzeugung, und aus Berechnung der rückſtändigen Zinſen bis zum Jahre 1807 erhellet,

III. daß Kapital- und Zinſenbetrag im J. 1807 die Höhe von

1,000,000 bis 1,100,000 fl.

erreicht habe. Hiezu

IV. die in den Gerichtsakten liegende, außer Zweifel geſetzte Thatſache, daß im J. 1807, nach dem von mir vollzogenem Ausgleichungsgeſchäfte, die von Lichtenſteiniſche Familie, welcher die Nachläſſe zu gut kamen, mehr nicht, als beiläufig:

580,000 fl. rhein.

ſchuldete; und es iſt klar, daß die Schuldenminderung die Summe von beiläufig

500,000 fl.,

und nicht, wie Referent falſch angab, das Sümmchen von

11,806 fl. 27 3/4 kr.

betragen habe. Welche Differenz, welches kühne Wageſtück eines Referenten, ſo unwahr vorzutragen?? Es handelte ſich, wie ſchon erwähnt,

um die Frage, ob das durch mich vollzogene Arrangementsgeſchäft vom J. 1807 der ſchuldenden Familie vom Nutzen, und von welchem geweſen ſeie; da war es doch gewiß weſentlich, das wahre Erſparnis zu wiſſen — und der Referent unterſchob der Summe von beiläufig

fünfmalhunderttauſend

den Betrag von

Eilftauſend achthundert ſechs Gulden 27 3/4 kr.!!!

§. 53.

Königl. Adp. Gericht des Obermainkreiſes widerſpricht in ſeinen Entſcheidungsgründen unter II. 9. dieſen meinen Darſtellungen nicht, geſtehet ſie zu — — Wie konnte es anders, da ſie in Wahrheit, in mathematiſcher Evidenz beruhen? — und wie wird der Referent entſchuldigt? Man höre die eigenen Worte des k. Juſtizkollegiums:

„Dieſem Anklagepunkt (!!) ſtehet entgegen, daß der Stepf'ſchen Behauptung kein falſches Faktum, ſondern ein fehlerhafter Calculus zu Grunde liegt — — — es entgieng dem Stepf ein Betrag von 200,300 fl. — — — Dadurch verſchwindet jeder Verdacht eines böſen Vorſatzes wider den Denunziaten.“

Aus Hochachtung gegen die k. Stelle enthalte ich mich hier jeder Bemerkung, deren ſich ſo viele aufdringen, wenn man ſolche Gründe lieſt. . . . . Doch eine Frage ſeie mir geſtattet:

In Rechtsſachen, wo ſich's um Geldintereſſe, um beſtimmte Summen handelt, wo die Beurtheilung und Entſcheidung der Sache, wie hier, von der Größe der Summen abhängig iſt, da gehört ja die Summe, die Größe derſelben zum Hauptfaktum; hat der Referent hier nicht die unerläßliche Pflicht, die Summen und deren Größen gewiſſenhaft zu erforſchen, und iſt er ſo gewiſſenlos, ſtatt der wahren, die er in den Akten vor ſich hat, andere falſche zu unterſchieben, iſt er nicht verantwortlich, ſträflich? Sollten nicht auch die Votanten die Pflicht haben, mit eignen Augen zu ſehen, und über die ihnen vom Referenten erzählten Summen und Größen, als den Thatbeſtand — als das Hauptfaktum, Nachweiſung, Beurkundung, zu fodern? — Der tadelloſeſte Referent kann ja irren — — die Möglichkeit plichtwidrigen Vortrags, wer kann dieſe in Abrede ſtellen, ſo

lange die Referenten Menſchen ſind? — — Wie kam es, daß dem Referent Stepf, bei all ſeiner Undeutlichkeit, Verworrenheit, bei aller ſeiner Unkunde in der Referierkunſt (wie k. Adp. Gericht ſelbſt ihn und ſeine Vorträge ſchildert) auf's Wort getraut, und Erkenntniſſe darauf gebaut wurden, welche auf das Vermögen, das Wohl und Wehe vieler Familien Einfluß haben mußte, da ſich's um Hunderttauſende, und ſelbſt um Leimuth und Achtung handelte?

Die Frage beantworte, wer da will, und wie er will, Referent Stepf ſeie vom Verdachte geſäubert, oder noch unrein, warum ſoll ich deſſen Sünden — oder Unkunde, durch die Alles veranlaßt ward, büßen, warum will man mir die Entwicklungs- und künſtlich zuſammengeſtellten Entſchuldigungskoſten in Anſehung ſeiner Fehler (Fehler erkennet k. Adp. Gericht überall ſelbſt an) aufbürden?

§. 54.

Referent Stepf erkühnte ſich, im IIten Vortrage, Fol. 128 im Aktenfaſc. II. wörtlich dem Kollegium, unter ſo vielen Unwahrheiten, auch die vorzutragen:

> „daß ich, nach dem neueſten Berichte des Adminiſtrators vom 2. Mai 1809 einen von Lichtenſteiniſchen Zehnten an Freiherrn von Könitz in Simau verkauft hätte.“

Ein rein erdichtetes Faktum war dieſes. Denn ein von Lichtenſteiniſcher Zehnt ward an einen von Könitz nie verkauft, noch weniger durch mich. Zwiſchen beiden Familien obwaltete lange Zeit hindurch wegen des Zehnts zu Scherneck Rechtsſtreit. Unter Leitung des Kantons Baunach, als kompetenter Behörde, ward vor dem Vollzuge des Debitvergleichsgeſchäftes, ohne daß ich die entfernteſte Berührung mit der Sache hatte, ein Vergleich geſchloſſen, und oberrichterlich genehmigt. So ſprechen die Akten, und k. Adp. Gericht räumt es in den Entſcheidungsgründen unter II. 10. ſelbſt ein. Der Referent trug ſein erdichtetes Faktum den Votanten vor, bezog ſich, zur Nachweiſung, auf den Amtsbericht vom 2. Mai 1809, und in dieſem Berichte, welcher 24 Blätter vor der zweiten Stepf'ſchen Relation im Faſc. II. Fol. 104 urſchriftlich zu leſen iſt, ſtehet keine Sylbe von dem erträumten Zehntverkaufe; welche vermeſſene Kühnheit eines Referenten, die Votanten ſo zu täuſchen? — und welche bewundrungswürdige Gutmüthigkeit, welches gränzenloſe Vertrauen, dem Referenten ſo zu glauben, Abſtimmung und Beſchluß auf eines Referenten Stepf beliebige Äußerung ohne weiters zu gründen?

Wie ſogar dieſe höchſt merkwürdige Thatſache vom k. Adp. Gerichte ſelbſt beſtätigt, und doch entſchuldigt werde? — kann man in den Entſcheidungsgründen leſen, und bewundern!!!

In Anſehung meiner entſtehet auch hier die Frage: (mit dem Gewiſſen des Referenten und mit der Zurechnung verhalte ſich's, wie es wolle) Warum ſoll ich das Macherlohn der durch die verhunzte, ſchädliche Arbeit des Referenten entſtandenen Unterſuchung zahlen?

§. 55.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit verdient Nachſtehendes.

Referent Stepf nahm in ſeinem vierten Vortrage vom 13. Dez. 1809 keinen Anſtand, ſo, wie in den drei vorausgegangenen, der Aktenlage und Wahrheit entgegen, die Votanten vom Faktiſchen zu unterrichten, und auf den Kollegialſchluß anzutragen:

> „es müßte in dem von Lichtenſteiniſchen Debitweſen alles, ſo viel möglich, auf den Stand zurückgeführt werden, wie es vor dem Arrangement (vom J. 1807) war."

Es gelang ihm wirklich, die Faſſung dieſes (eben ſo widerrechtlichen, als unausführbaren) Schluſſes zu erzielen. — Beſchloſſen liegt es in den Akten noch vor; zur Ausführung kam dieſer in jeder Hinſicht nichtige Schluß nicht. Den Hergang enthüllen die Allerhöchſtdenſelben vorliegenden adpellationsgerichtlichen Akten.

K. Adp. Gericht des Mainkreiſes unterrichtete am 18. Dez. 1809 das großh. Hofgericht in Würzburg, als mitkompetente Stelle, von dieſem gefaßten Schluſſe; die Akten theilte jenes dieſem nicht mit. Das großherzogl. Hofgericht wollte mit eignen Augen, und nicht durch die Stepf'ſchen, ſehen; daſſelbe wollte keinen Schluß, ohne durch Akten beurkundete Thatſache rein und offen vor ſich entfaltet zu haben; es verlangte durch Schreiben vom 5. Jan. 1810 Aktenmittheilung. Was erfolgte?

Auf der Umſeite des hofgerichtlichen Schreibens findet ſich:

> „Concluſum ponatur ad acta — den 15. Jan. 1810."

So blieb das zweckmäßige Schreiben des Hofgerichts Würzburg ruhig bei den Akten — der Beſchluß des Adp. Gerichts Bamberg unausgefertigt, unvollzogen — durch das rechtliche Verlangen der Aktenmittheilung ward die Ausfertigung und Ausführung dieſes nichtigen Beſchluſſes gehindert.

In den Entſcheidungsgründen allegirt k. Adp. Gericht unter II. 14. die erzählte Begebenheit, die Aktenfaſcikel und die Nummern, wo ſie ſich bewahrheitet, hebt jedoch die Generalunterſuchung auf,

„denn, ſo drückt ſich das Gericht aus, das Requiſitionsſchreiben trug zugleich auf Beſtellung des Freiherrn von Rottenhann zum Curator des von Lichtenſtein an, folglich durfte es bis nach erfolgter Verpflichtung deſſelben mit vollem Rechte ad acta genommen werden, und überdies faßte dieſen Beſchluß das Collegium.“

Der auf Stepfiſchen Vortrag vom k. Adp. Gericht am 13. Dec. 1809 gefaßte, oben bemerkte Schluß war entweder den Aktengemäs und rechtlich, warum theilte man die Akten nach Würzburg nicht mit, um den Beitritt zum rechtlichen Beſchluſſe zu erzielen; oder er hielt die Vergleichung mit den Akten — er hielt die Probe nicht aus, (und dies war der Fall) wie konnte ihn das Kollegium faſſen — wie ſich vom Referenten ſo irre leiten laſſen? — Schon wieder komme ich auf die Frage zurücke: Wie konnte k. Adp. Gericht, was auch hier die Wahrheit meiner Behauptungen ſelbſt bezeugt, mich in die Koſten verurtheilen? — —

Wenn der Umſtand,

daß das Collegium das: „Ponatur ad acta.“ auf ſeine Rechnung nehme,

die Schuld des Referenten zu löſen, im Stande, und genügend ſein ſollte, (was ich allerhöchſtem Ermeſſen überlaſſe) kann deswegen mir eine Schuld zugewälzt werden, und mit ihr die Koſten der Unterſuchung gegen Stepf, den k. Adp. Gericht überall ſo trefflich karakteriſirt??

§. 56.

Im September und Oktober 1810 gab k. Adp. Gericht des Mainkreiſes unter Stepfiſchem Referate mir Entſchließungen, welche unverkennbar gegen Akten, Geſetze und Geſetzesform anſtießen, mir höchſten Nachtheil zuzuziehen, geeignet waren. Ich reichte gegen ſie bei demſelben Gerichte Vorſtellung ein, legte das Unrecht mit Mäßigung und Beſcheidenheit dar, und zwar mit Beziehung auf die adpellationsgerichtl. Akten und frühere Entſchließungen, um Abhülfe, um Abſtellung des Unrechts bittend. Referent Stepf trug vor:

„es wären in dieſen Vorſtellungen allenthalben Anzüglichkeiten und Beleidigungen enthalten.“

Sie wurden hierauf mit Geld= Strafdiktirung zurückgegeben, und zwar die eine zerriſſen. Sie liegen bei den Akten, und deren Inhalt beweißt:

daß auch dieſe Stepfiſche Angabe falſch war.

Allerhöchſtſie haben bereits davon überzeugung gewonnen, und unterm 31. Aug. 1811 (wo das ganze adpellationsgerichtl. Verfahren, als Akten= und Geſetzwidrig aufgehoben ward) ausgeſprochen:

„daß die kaſſirt mir zurückgeſchickte Eingabe zu den Akten wieder zu nehmen, und die Geldſtrafe zurückzuerſtatten, weil nirgendwo eine Beleidigung oder Gerigſchätzung anzutreffen wäre.“

Die oft gedachten Entſcheidungsgründe des k. Adp. Gerichts unter II. 19. bezeugen ſelbſt die Wahrheit dieſes Ereigniſſes, und allegiren die Aktenſtücke, aus welchen ſie ſich beurkundet. Es verſichert jedoch k. Adp. Gericht:

„daß die ſichtbare Schwäche dieſer Anklage (gar Akkuſationsprozeß!!!) ſie in ſich ſelbſt zerfallen mache!“ —

weil ſo etwas zu beurtheilen, von ſubjektiver Anſicht, eigner Meinung, eignem Gefühle abhänge.

Das Nichtige ſolcher Entſchuldigungen fällt zu ſehr in die Augen, als daß ich mich hierüber weiter verbreiten ſollte. War es nicht Pflicht, die Ausdrücke, die man als anzüglich und beleidigend zu ſtrafen, für gut fand, zu bezeichnen? — Nur aktenmäßige Wahrheit ſchrieb ich, und ſchrieb ſie, um mein Recht zu ſchützen; dieß giebt der Anblick der Vorſtellungen. Referent Stepf ſpiegelte vor:

allenthalben wären Anzüglichkeiten und Beleidigungen in der Eingabe vorhanden,

und, wie Euere K. Majeſtät ausſprachen,

„es war nirgendwo eine Beleidigung oder nur Geringſchätzung anzutreffen.“

Handelte ſich's hier nicht um Thatſache? — Warum ließ das Kollegium die Vorſtellungen ſich nicht ableſen? — Gewiß wären andere Gefühle, als die des Referenten, rege, und überhaupt das nichtige (von Allerhöchſtdenſelben aufgehobene) Verfahren gehindert worden!!

Indeſſen fand es Statt — die Gerechtigkeit Euerer K. Majeſtät hob es auf — die beſcheidene, wahre, zerriſſen mir zurückgeſchickte Vorſtellung iſt wieder zu Ehren gebracht, in ihrer zerriſſenen Geſtalt wieder zu den Gerichtsakten geheftet —

die Geldſtrafe mir wieder erſtattet. — — — Aber die Unterſuchungskoſten, und ſo die ſaubern Anſichten und Gefühle des Referenten Stepf ſoll ich bezahlen?

§. 57.

Noch verſchiedene Gegenſtände kamen wider oberſten Juſtizrath Stepf zur Sprache:

Verbreitung der Gerichtsgeheimniſſe im Wirthshauſe, auf der Bierbank, und andern öffentlichen Orten.

K. Adp. Gericht des Mainkreiſes bearbeitet dieſen Stoff in den Entſcheidungsgründen unter B. I. und II.; es iſt daſelbſt eine weitläufige Deduktion anzutreffen, Begriffe werden aufgeſtellt, Grundſätze entwickelt, Manches, als nicht erprobt, erklärt, und Manches, obſchon erwieſen, mit vieler Mühe entſchuldigt; nachdem viele Bogen dazu verbraucht ſind, nachdem k. Adp. Gericht das Nichtdaſein eines böſen Willens ausſpricht, wird geſagt:

„Auf den ſchlimmſten Fall könnte den ꝛc. Stepf eine Correktion im Disziplinarwege treffen.“

Wenn aber Referent Stepf ſo vieles zugeſtandnermaſſen begieng, was als fehlerhaft erſcheint, wenn er die bei Gerichte gepflogenen Handlungen allenthalben zu Markte trug, wenn er den Biergäſten auf der Bierbank das referirte, was nur im Kollegium zu behandeln war. — — — Warum ſoll ich die Zeche zahlen?

Ferner:

I. über die Aufreitzung der von Lichtenſteiniſchen Debitintereſſenten wider mich,

II. über den Umſtand, daß die Adp. Rath Stepf'ſche Gattin, gegen eine Belohnung von 5—6000 fl. verſprochen, bei ihrem Manne in der von Lichtenſteiniſchen Sache mitzuwirken.

III. über Äußerungen des ꝛc. Stepfs gegen den ꝛc. von Altenſtein, und daß er ꝛc. Stepf von dem ꝛc. von Altenſtein 300 Dukaten, eines von Lichtenſteiniſchen Güterkaufs wegen, verlangt haben ſoll,

IV. über eine ausbedungen worden ſein ſollende Belohnung von 2000 Karolins, in Bezug auf das von Lichtenſteiniſche Geſchäft,

V. über eine Geſchenkannahme von zehn Dukaten von Seite des ꝛc. Stepf, in der Eigenſchaft eines Stadtſyndikus zu Schweinfurt,

VI. über das abſichtliche Wiedertrübmachen des von Lichtenſteiniſchen Debitweſens;

VII. über die Unterhandlung des ꝛc. Stepf mit der von Lichtenſteiniſchen Gläubigerin, Gräfin Zech in Merſeburg;

VIII. über mehrere vom ꝛc. Stepf gemachten Ausſtreuungen gegen mich und das vollzogene Arrangement; — — — — —

über alle dieſe Gegenſtände liegen in den Akten Zeugenausſagen und andere Behelfe; das k. Adp. Gericht läßt ſie alle in den Entſcheidungsgründen die Muſterung paſſiren, findet ſie theils unerheblich, theils nicht beweiſend, was beweiſend zu ſein ſcheint, wird mittelſt förmlicher Ausführungen als zur Kriminalunterſuchung nicht führend, geſchildert, und überall verſichert, daß kein böſer Wille, keine Abſicht zu ſchaden vorhanden war; kurz: die Entſcheidungsgründe führen das Thema durch, den oberſten Juſtizrath Stepf, wenn auch nicht überall zu rechtfertigen, doch zu entſchuldigen, von der Kriminalunterſuchung ꝛc. ꝛc. zu befreien.

Läge es in meinen Pflichten, dieß alles einer rechtlichen Prüfung zu unterwerfen, dann müßte ich in Bezug auf die vielen und weitläufigen Ausführungen, zum Theile Abhandlungen, einzeln und genau mich erklären; vielleicht fände ſich dann Manches, vielleicht Vieles, was ganz andere Reſultate herbeiführte, als die Entſcheidungsgründe des k. Adp. Gerichts des Obermainkreiſes. Dem Himmel ſeie Dank, es liegt mir hiefür keine Pflicht auf, und vom Gefühl der Rache wider ꝛc. Stepf, (hat er gleichwohl mir ſo ſehr zu ſchaden, geſtrebt,) war, und bin ich nicht hingeriſſen. . . . . Mir ſoll es gleichgeltend ſeyn, wenn er der Kriminalunterſuchung und deren Folgen entzogen bleibt. Keineswegs aber kann mirs gleichgelten, daß ich, als der gekränkte, beſchädigte, in allen meinen Schritten gerechtfertigte Theil, die Koſten der Unterſuchung tragen ſoll, einer Unterſuchung, durch Handlungen des ꝛc. Stepfs herbeigeführt, welche k. Adp. Gericht ſelbſt in oft gemeldeten Entſcheidungsgründen als Fehler, als Verſehen, als Übereilung, als Unkunde, als Mangel an Referierkunſt, ausdrücklich bezeichnet, durch Handlungen, die mich rechtlich veranlaßten, zu appelliren und zu perhorreszinen, wo ſodann aus dem Beſchwerden- und Nichtigkeitslibell und den Perhorreszenzgeſuchen Anlaß zur Unterſuchung von kompetenter Behörde genommen worden iſt.

Euere K. Majeſtät werden bei den Unterſuchungsakten des großh. Hofgerichts Würzburg ein Aktenſtück vom 24. Februar 1813 nebſt einem Originalſchreiben des Referenten Stepf vom 8. September 1810 antreffen, aus welchem erhellet, daß derſelbe

1) einem der von Lichtenſteiniſchen Kreditoren Mittheilungen aus den Gerichtsakten gemacht,
2) aktenwidrig vorſpiegelte, daß durch den Arrangierer (wie er ſich ausdrückte) von Hornthal die von Lichtenſteiniſche Kaſſe erſchöpft, daß er mir
3) eine bedeutende Summe in die Maſſe zu zahlen aufbürdet, andichtet — ein großer Paſſivreſt, wie ꝛc. Stepf es zu nennen beliebte, ſollte mir (der ich, laut Akten und anerkannter Dokumente, eine große Summe dortmals ſchon liquid zu fodern hatte, und noch habe) aufliegen, und daß er
4) den Kreditoren Bohl, Bohr und Steiber zu Eiſenach, die Anfrage ſtellte:

„ob ſie nicht gerne ihre Forderung zu 18,000 fl. mit den verfallenen Intereſſen gegen verhältnismäßigen Nachlaß von Prozenten und baares Geld, abtreten würden.“

Es iſt bemerkenswerth, daß die Erlaſſung dieſes Schreibens von Seite ꝛc. Stepf in dieſelbe Epoche (Sept. 1810) fällt, wo er in der von Lichtenſteiniſchen Sache bei k. Adp. Gerichte das Referat führte — wo man mir, mit dem (von Allerhöchſtdenſelben aufgehobenen) nichtigen Verfahren, widerrechtlichen Beſchlüſſen, am heftigſten zuſetzte — wo man mich, dem Grabe nahe, auf beiſpielloſe Weiſe behandelte — wo des ꝛc. Stepfs aktenwidrige Vorträge geſchahen — — zur ſelben Zeit führte Referent Stepf den oben bemerkten Briefwechſel!!

Die Entſcheidungsgründe des k. Adp. Gerichts des Mainkreiſels entwickeln unter 9. a. b. c. d. α und β:

„daß der Inhalt dieſes Stepf'ſchen Schreibens unerheblich, zur weitern Ausmittlung der Verhältniſſe . . . . nicht geeignet ſeie.“

Möge dieſes der Beurtheilung eines jeden Unbefangenen überlaſſen bleiben; wer kann aber irgend einen Grund Rechtens auffinden, mir die Koſten der wider den Korreſpondenten und Referenten Stepf begonnenen Unterſuchung zuzuweiſen?

§. 59.

Am Ende der Entſcheidungsgründe ſagt k. Adp. Gericht des Obermainkreiſes:

„Aus vorſtehender Ausführung ergiebt ſich zugleich **ganz klar**, daß der Denunziant von Hornthal die Unterſuchung wider den Denunziaten durch **ungegründete**, und **unerhebliche** Anſchuldigungen veranlaßt hat, wovon die Tragung aller dadurch entſtandenen Koſten eine rechtliche Folge iſt; dazu mußte alſo Denunziant, dem Antrage des Denunziaten gemäß, verurtheilt werden.“

In dieſen wenigen Zeilen, welche Summe von Unrichtigkeit und Geſetzwidrigkeit iſt da nicht enthalten. Mit vollem Grunde, in übereinſtimmung mit den Gerichtsakten, ſetze ich dieſem Schlußſatze nachſtehenden entgegen:

„**Aus vorſtehender Ausführung des k. Adp. Gerichts des Obermainkreiſes, aus deſſen eignem Vortrage, aus deſſen Zugeſtändniſſen ergiebt ſich ganz klar**, daß

1) von mir wider oberſten Juſtizrath Stepf Denunziation nie geſchah, daß ich vielmehr

2) wider beſchwerendes und nichtiges Verfahren und Urtheil der Berufung und Nichtigkeitsklage, und gegen den verdächtigen Referenten des geſetzlichen Mittels der Perhorreszenz mich bediente,

3) zur Begründung meiner Rechte, zum Schutze meines mir entrückten Eigenthums, ſolche Thatſachen bei kompetenter Behörde an- und ausführte, welche dieſe ohne weitere Nachforſchung und Unterſuchung aufhabender Pflicht zufolge, nicht laſſen durfte, daß daher

4) dieſelbe Behörde, das großherzogl. Hofgericht in Würzburg mich zur nähern Angabe und Entwicklung der Thatſachen aufgefodert, daß ich

5) mich ausdrücklich verwahrte, die Rolle des Denunzianten zu übernehmen, mit der Bemerkung, daß ich, als Adpellant und Perhorreszent den Zweck hatte, gegen mich begangenes Unrecht zu beiſeitigen, daß ich

6) über das Geſchehene dem Gerichte (welches mir zu dieſem Zwecke alle Akten vorlegte) mittheilte, was, und wie ich's wußte, das Weitere ſeinem Ermeſſen überlaſſend, daß alſo

7) **eine Denunziation von mir gegen ꝛc. Stepf in den Akten nirgendwo exiſtire;**

Es erhellet ferner ganz klar,

8) daß die allerhöchſte Juſtizſtelle, das Oberadpellationsgericht des Königreichs, durch die oben §. 30. 31. allegirten Erkenntniſſe vom 28. Junius und 3. Julius 1815 das Nichtdaſein einer Denunziation, zugleich

9) ausgeſprochen habe, wie ſich oberſter Juſtizrath Stepf als, einen Mann von zweideutigem, verſtecktem Karakter ꝛc. bewieſen, die Unterſuchung (in der von Seefriediſchen Beſtechungsſache beſonders) herbeigeführt, alſo geſetzlich die Koſten zu tragen habe, daß

10) dem k. Adp. Gerichte des Obermainkreiſes nur in einer Perhorreszenzſache meiner wider ꝛc. Stepf, und nie in einer Denunziationsſache, die nicht exiſtirt, die Kompetenz übertragen wurde, daß es alſo

11) willkührlich und nichtig handelte, ſie darauf zu erſtrecken, und zu erkennen, daß

12) auch im Falle, eine Denunziation wäre vorhanden, und das k. Adp. Gericht kompetent, die deutlichſten Geſetze verordnen, und alle Meinungen dahin übereinſtimmen, daß der Denunziant weder Beweis ſeiner Angabe zu führen, noch die Koſten der Unterſuchung zu tragen habe;

Es erhellet ganz klar,

13) daß Referent Stepf, nach dem eignen Zugeſtändniſſe und Zeugniſſe des k. Adp. Gerichts, wahre Thatumſtände in ſeinen fünf Vorträgen, überhaupt eine reine Sachgeſchichte, nicht vortrug, wohl aber Fakta, und Berechnungen, die grundlos, aktenwidrig ſich befanden, daß überhaupt

14) die von mir geſchehenen Mittheilungen in Wahrheit ſich gründen, daß

15) nach Betheuerung des k. Adp. Gerichts ſelbſt, Referent Stepf gegen die Regeln der Referierkunſt fehlte, ſich um Hunderttauſende verrechnet, Geſchäftsunkunde, große Fehler begangen, ſogar die Beſtellung eines Kurators überſehen, die Stelle des Kurators mit dem Richteramte in ſich vereinigt habe, daß er ſich

16) durch ein Hofreſcript irre leiten ließ, und

17) das Kollegium in Irrthum zog, daß

18) deſſen fünf Vorträge kein Faktum enthielten, keine Deutlichkeit, ſo, daß es den Votanten nicht möglich war, das Wahre der Gegenſtände aufzufaſſen, daß ſie aber

19) dennoch votirten, konkludirten, und ſententionirten, daß auch

20) ein unter ſolcher Leitung entſtandenes, beſchwerendes und nichtiges, mehrere Jahre hindurch Statt gefundenes k. adpellationsgerichtliches, koſtſpieliges Verfahren von Allerhöchſtdenſelben aufgehoben worden." — — — —

Dies alles, und noch mehr Ähnliches, ergiebt ſich aus dem, was vorliegt, klar und unwiderſprechlich, und dennoch nahm k. Adp. Gericht keinen Anſtand, mich in die Koſten einer ſo entſtandenen, ſo geſtalteten Unterſuchung zu verurtheilen, nach dem Antrage des ꝛc. Stepf, der mir ganz unbekannt blieb, bleiben mußte, weil ich nie gehört ward!! Dieß begreife, wer es zu begreifen, zu erklären vermag!!!

§. 60.

K. Adp. Gericht verſichert, die Unterſuchung gegen ꝛc. Stepf ſeie veranlaßt worden durch unerhebliche und ungegründete Anſchuldigungen; dieß iſt in offenbarem Widerſpruche mit den Gerichtsakten, und mit dem, was dieſes Gericht ſelbſt ſo häufig in ſeinen Deduktionen (in den Entſcheidungsgründen) vorgetragen hat. Die Wahrheit deſſen, was ich mittheilen mußte, und mittheilte, iſt vom Adp. Gerichte ſelbſt zugeſtanden, bezeugt; wie kann Wahrheit als ungegründet geſtempelt werden?

Das Erhebliche in jeder der Beurtheilung des Richters unterſtellt werdender Sache iſt die Darſtellung und Ausmittlung der wahren Thatumſtände, Referent ſtellte unwahre dar; in einer Sache, wie das von Lichtenſteiniſche Schuld- und Vergleichsweſen, wo ſich's um die Größe der Geldſummen handelte, hat Referent, zugeſtandenermaſſen, Hunderttauſende unrichtig, unwahr angegeben — gegen die ihm vorgelegenen Aktenſtücke — gegen deutliche Urkunden, in den Akten exiſtirende Rechnungen — — — und dieß ſind unerhebliche Dinge?? Wie kann die Weſenheit einer ſo wichtigen Sache für unerheblich erklärt werden?

K. Adp. Gericht allegirt Geſetzesſtellen,

Art. 404 und 406 des neuen Strafgeſetzbuches. Theil III., des Bamberger Strafgeſetzb. §. 72, Cod. jud. bav. crim. P. II. Cap. 11. §. 6.

Die Stellen ſind richtig, ich habe ſie oben ſchon ſelbſt, und ſogar wörtlich, allegirt, und auch noch andere; ſie geben aber die geſetzliche Beſtimmungen, welche grade das Gegentheil von dem anordnen, was k. Adp. Gericht entſchied; ſie beweiſen durch ihren ganz deutlichen Inhalt, daß dieſes Gericht contra jus in theſi, ſomit unheilbar nichtig, erkannte.

Alle die erwähnten Geſetze verordnen einmüthig:

> daß kein Denunziant (der ich doch nicht war) zur Probeführung, oder Koſtenerſatz angehalten werden darf, es wäre denn, daß deſſen Angaben aus Boßheit, aus Schmähſucht, überhaupt Leidenſchaft, geſchehen, Erdichtung und Verläumdung geweſen ſeien;

was iſt in dieſem Falle gerechter, als daß der Verläumder die veranlaßten Koſten trage? —

Wenn aber die angegebenen Thatumſtände in Wahrheit beruhen, dann ſchon iſt es gegen Geſetz, den Angeber (hätte er auch unaufgefodert denunzirt) zum Koſtenerſatze anzuhalten; wenn noch vollends dem Angezeigten ſo große, und ſo viele, und ſo auffallende Sünden (Verbrechen, Vergehen, Verſehen, gleichviel) zur Laſt liegen, wie dem Referenten Stepf, wenn bei aller Anſtrengung, ihn zu entſchuldigen, wenigſtens Verſehen, Verſtoß, Unkunde, Nachläßigkeit — — — ihm nicht abgenommen, nicht hinweg geklügelt werden kann — — — wie läßt ſich's erklären, daß man ihn ganz, ſelbſt von den Koſten frei geben, und ſie einem Dritten, der ſchuldlos, ſogar das Opfer des Irrthums (oder gar Verbrechens) war, zuwälzen wolle?

§. 61.

In der oben bemerkten von Seefriediſchen Beſtechungsſache hat Referent Stepf in dem Unterſuchungsprotokoll vom 29. Mai 1812 zum Frageſtück 2 unumwunden eingeſtanden,

> „die 300 fl. von dem von Seefried angenommen zu haben."

Zum Frageſtück 3

> „erkennet Referent Stepf die von ihm an den ꝛc. von Seefried geſchriebenen Briefe vom 8. Dez. 1811 und 29. Januar 1812 für die ſeinigen an; und in dieſen hat er, theils durch glatte Worte, theils durch Drohung, die Zahlung der 300 fl. gefodert."

Zum Frageſtück 4 gab der Unterſuchte auf die Frage:

> „Bis zu welchem Tage in der von Seefriediſchen Sache gerichtliche Verhandlungen Statt fanden?"

Zur Antwort:

„Vom 9. Okt. 1810 (iſt der Tag des Empfangs der 300 fl.) an, wäre kein Wort mehr vorgekommen; auch ſeie er, Referent Stepf, entſchloſſen geweſen, das Referat abzugeben.

Indeſſen proben die Gerichtsakten, das Referent Stepf in derſelben von Seefriediſchen Sache am 31. Okt. 1810 auf die von der von Seefriediſchen Gattin eingebrachte Eheſcheidungsklage vortrug, und Entſchließung beim Kollegium faſſen machte; am 14. Dez. 1810 und 18. Januar 1811 trug er wieder vor, und die von ihm ſelbſt aufgeſetzten Entſchließungen ergiengen an die Parteien, nachdem er von einer 300 fl. bereits erhalten hatte.

Dieß und noch mehr lag und liegt noch in den Unterſuchungsakten wider oberſten Juſtizrath Stepf; dennoch gefiel es ihm, darauf anzutragen, —

„daß man mich in die Koſten verurtheilen mögte.“

Das Oberadpellationsgericht des Königreichs verwarf dieſen Antrag, wie ſchon oben vorkam, durch die Entſcheidung vom 3. Jul. 1815, weil ich, als Denunziant gar nicht aufgetreten, und zudem ꝛc. Stepf, als einen Mann von verſtecktem, zweideutigem Karakter — — — ſich bewährt habe.

Hatte k. Adp. des Obermainkreiſes dieſe Unterſuchungsakten gegen oberſten Juſtizrath Stepf nicht gekannt — nicht vor Augen, als es das Erkenntnis vom 20. Dez. 1816 fertigte? — oder war es in der Meinung, daß die Entſcheidung Euerer K. Majeſtät, der Ausſpruch der allerhöchſten Juſtizſtelle, ſeinen Anſichten untergeordnet ſeie? War gleichwohl die Unterſuchung der Beſtechungsſache gegen ꝛc. Stepf, von jener der falſchen Vorträge ꝛc. gegen denſelben, getrennt; ſo ſind ſie beide im engſten Zuſammenhang; in beiden liegen die Unthaten des Unterſuchten, die Unregelmäßigkeiten und Geſetzwidrigkeiten erwieſen, ſogar zugeſtanden vor — in beiden ſind die wider ihn zur Kenntnis und Rüge gekommenen Sünden wirklich begangen — in beiden ſind übertretung der Geſetze und Ordnung außer Zweifel — in beiden iſt (wenn nicht Verbrechen) doch wenigſtens grobes Verſehen, Ignoranz, Unkunde in dem Fache, wo er diente (ubi artem profitetur) vorhanden; in beiden alſo hat er, und nur er, alle Koſten zu tragen, in beiden hat er die Pflicht, alle Schäden zu erſetzen.

§. 62.

Das k. Adp. Gericht des Obermainkreiſes gab ſich in den erörterten Enſcheidungsgründen ſehr viele Mühe, die Meinung geltend zu machen, als wäre durch das Stepfiſche Referiren, und durch die darauf irrig gefaßten (von Allerhöchſtdenſelben aufgehobenen) Beſchlüſſe kein Schaden angerichtet worden. Wäre es wirklich

ſo, dennoch wäre nur in ihm (ſeie es des Verbrechens, des Vergehens, oder auch nur des Verſehens wegen) die Schuld, die Verantwortlichkeit, die Veranlaſſung zur nachherigen Unterſuchung wider ihn, zu finden. Hat er die Kunſt zu referiren nicht erlernt, warum erkühnte er ſich, zu referiren? — Verſtund er nicht zu rechnen, warum rechnete, warum wagte er, in einer Sache ſich des Geſchäfts zu unterziehen, in der ſo große Summen zu berechnen, und zu prüfen waren? — Daß er ſich um mehr, als 200,000 fl. auf einmal verrechnet habe, bezeugt k. Adp. Gericht ſelbſt. — — — Alſo auch ohne Nachtheil herbeigeführt zu haben, war und iſt er in die Koſten zu verurtheilen. Es iſt aber in den Allerhöchſtdenſelben vorliegenden Gerichtsakten erwieſen, daß ſehr bedeutende Schäden durch die Handlungen des Referenten Stepf, und durch das vom k. Adp. Gerichte darauf geſtützte (kaſſirte) Verfahren verurſacht worden ſind.

Unwiderſprechlich erſcheinen in den Akten nachſtehende Thatumſtände.

A. Durch das von mir im J. 1807 vollzogene, im J. 1808 von der Kommiſſion geprüfte, und für richtig befundene Ausgleichungsgeſchäft war das von Lichtenſteiniſche Schuldenweſen von einer Million Gulden und darüber auf

583,000 fl.

vermindert. Die von Lichtenſteiniſche Familie ſchuldete in jener Epoche nur 500,000 fl. auf Konſens (woran mir 7200 fl. noch zu liefern waren) und 83,000 fl. an mich; alſo in jedem Falle nur die erwähnte Summe von

583,000 fl. rheiniſch.

B. Im J. 1808 war der Güterwerth noch nicht ſo tief geſunken, wie ſpäter; durch die nachher entſtandenen Kriege, ungeheueren Abgaben, Einquartierungen, Durchmärſche, Verminderung des Geldumlaufes, der Konkurrenz der Käufer — — — ſank der Werth aller Güter, ſomit auch der von Lichtenſteiniſchen.

C. Wird die von allen Seiten ausgeſprochen geweſene Beſtätigung im J. 1808, durch das Stepfiſche Benehmen nicht gehindert, läßt er ſich durch Hofreſkript nicht irre leiten (laut Zeugniſſes des k. Adp. Gerichts ſelbſt geſchah es wirklich), und leitet das Kollegium nicht irre, ſo erhält die ſchuldende Familie Gelegenheit, einen Theil der Güter zu verkaufen, die 583,000 fl. ganz oder zum Theile abzutragen, und es bleibet ihr noch ein anſehnliches Vermögen, und die Kreditoren verlieren an ihren 583,000 fl. keinen Kreuzer. Welch ein Unterſchied, in Bezug auf Güterverkauf zwiſchen dort und jetzt?

D. Die Beſtätigung ward durch das eingetretene irrige (nachher von Allerhöchſtdenſelben zernichtete) Verfahren verzögert, geſtört, das Ganze, bei wahrem, deutlichem Vortrage, ſo rein vorliegend, getrübt, die Aktivmaſſe durch den Aufwand vieler Tauſende auf Kommiſſions = Expeditions = Recherchirungs = Reviſions = Koſten und Diäten allerlei Art bedeutend geſchmälert; hiezu

E. die in den Jahren 1809 und folgenden aus der Maſſe zu beſtreiten geweſenen Kriegslaſten aller Art, welche zuſammen 20 — 30,000 fl. betrugen, beſonders aber ward

F. die Aktivmaſſe durch das Sinken des Güterwerths ſehr verringert. Nebſtdem

G. trat, unter dem Stepfiſchen Referate, eine Güter = und Rentenverwaltung ein, und dauerte Jahre hindurch, welche beiſpiellos war. Keine Kuratel (die vom Kanton beſtellt geweſene erloſch mit ihm) war beſtellt, keine Aufſicht, keine Kontrole; Tauſende aus der Maſſe ſind ohne Anzeige, ohne Einwilligung der Kreditoren, ohne legale Genehmigung, ausgegeben, und bis zur Stunde nicht juſtifizirt. Viele Tauſende ſind in Auſſenſtand verrechnet. . . . Das Geſagte beurkundet ſich durch die bei Gerichte vorliegenden Rechnungen, Reviſions = und Supperrertiſionserinnerungen.

H. Unter Stepfiſchem Referate wurden alle Zinſenzahlungen gehemmt, und mehrere Jahre hindurch ward nicht ein Kreuzer bezahlt. Die nothwendige Folge mußte

I. die ſein, daß die Paſſivmaſſe wieder ſehr bedeutend anſchwoll. Im J. 1813 hatte ſie die Höhe von

722,900 fl.

erreicht. Mathematiſch berechnet und nachgewieſen findet ſich auch dieſe Thatſache in den ſchon vorliegenden Gerichtsakten, beſonders in den an k. Adp. Gericht, vom Freiherrn von Lichtenſtein erlaſſenen Vorſtellungen vom 29. Mai, 10. Junius, dann in den meinigen vom 22. Junius 1813. Auch in der an Euere K. Majeſtät von Seite des rc. von Lichtenſtein am 6. Nov. 1815 gebrachten Ausführungsſchrift liegt all dieſes erprobt vor.

§. 63.

Es iſt hieher die k. adpellationsgerichtl. Entſchließung vom 14. April 1815 ſehr merkwürdig. K. Adp. Gericht fand es für nothwendig, eine Spezialunter=

ſuchungskommiſſion auf die von Lichtenſteiniſchen Güter abzuordnen, um ſowohl den Aktiv= als Paſſivſtand an Ort und Stelle zu prüfen, und das Verhältnis gegen einander zu erforſchen. Die Kommiſſion ward ſo gebildet, daß:

ein Rath — ein Rechnungsreviſor — ein Rechnungskommiſſär — ein Aktuar — und ein Bothe

nach Lahm abgiengen; 3—4 Monate dauerte dieſe Kommiſſion, und koſtete der Maſſe große Summen. Ob eine koſtſpielige, lange dauernde Kommiſſion dieſer Art nothwendig war? —— laſſe ich dahin geſtellt ſein. Das k. Adp. Gericht hat ſich nun nach der genaueſten Erforſchung überzeugt:

„daß die Güter des ꝛc. von Lichtenſtein, durch die eingetretenen traurigen Verhältniſſe den vorhinigen Werth nicht mehr haben, und dermals eine bedeutende Inſuffizienz der Vermögensmaſſe vorhanden iſt, und daß, bei allen berechneten möglichen Erſparniſſen das jährliche Defizit von mehr, als 7000 fl. rhein. nicht gedeckt werden könne.“

Dies hat alſo k. Adp. Gericht des Obermainkreiſes am 14. April 1815 wörtlich, über den dermaligen Zuſtand des von Lichtenſteiniſchen Schuldenweſens beurkundet. Man ſtelle nun einen Vergleich zwiſchen dieſem Zuſtande und jenem von 1807 und 1808 an, und ſtaune!

Im Jahre 1808 ſchuldete ꝛc. von Lichtenſtein mehr nicht, als:

583,000 fl.

jetzt:

722,900 fl.

und dies zwar ſchon im Jahr 1813, und was ſeit dieſem noch zugewachſen iſt.

Im J. 1808 war nicht allein Suffizienz hergeſtellt, ſondern es wäre, wie ſchon erwieſen, der ſchuldenden Familie noch ein bedeutendes Vermögen übrig geblieben; jetzt iſt eine ſo große Inſuffizienz vorhanden, wieder herbeigeführt worden, daß, bei allen Erſparniſſen, jährlich

7000 fl.

und darüber fehlen, nicht gedeckt werden können; von rein übrig bleibendem Vermögen könnte alſo Sprache gar nicht ſein.

Im J. 1808 hatte keiner der neuen Kreditoren zu 583,000 fl. etwas nachzulaſſen, da noch großer Vermögensüberſchuß exiſtirte; jetzt kann die Sache ohne Nachläſſe gar nicht zur Erledigung kommen, weil ein ſo ungeheures Defizit exiſtirt!!! — Und die Veranlaſſung, die Urſache alles dieſes Unheils? — Wo iſt ſie ſonſt zu treffen, als in dem, unter Leitung des Referenten Stepf, ent=

ſtandenen Verfahren des k. Adp. Gerichts des Obermainkreiſes? Es iſt freilich in der Folge durch die Gerechtigkeit Euerer K. Majeſtät, als Geſetz- und Akten-widrig aufgehoben, und wie zu verfahren, vorgeſchrieben worden; die enorme Beſchädigung iſt aber doch einmal entſtanden — für die ſchuldende Familie und die Kreditoren; wer ſoll, wer wird dieſen Verluſt erſetzen? — Daß auch ich Mitkreditor ſeie, und zwar mit anerkannten, ganz liquiden

58,500 fl.

in Konſenſen, und mit

83,000 fl.

außer dem Konſenſe, an Hauptſummen, dann vieljährigen Abzinſen, iſt in den Gerichtsakten bewahrheitet. — — —

Deſſen alles ungeachtet will k. Adp. Gericht in ſeinen Entſcheidungsgründen behaupten, daß die fehlerhaften, verworrenen, aktenwidrigen Stepfiſchen Vorträge, und die darauf geſtützten k. adpellationsgerichtl. (kaſſirten) Entſchließungen gar keinen, im Beſonderen in Bezug auf mich keinen Schaden verurſacht haben ſollen?? Wie ſtimmt dieſe Behauptung, oder Streben zu behaupten, mit den Akten, Rechnungen, Etats, und mit der eignen k. adpellationsgerichtl. Entſchließung vom 14. April 1815 überein? — — Aber nicht genug; ich, der Gekränkte, Beſchädigte, durch Unrecht Veranlaßte, von kompetenter Behörde Aufgeforderte, ſoll die Unterſuchungskoſten, die des Referenten (ſelbſt nach Zugeſtändnis des k. Adp. Gerichts) Unwiſſenheit, Unkunde, kraſſe Nachläſſigkeit, Mangel an Kunſt zu referieren, und ſonſt andere Eigenſchaften veranlaßten, zu tragen, verbunden ſeyn??

§. 64.

Noch von einer andern Seite betrachtet, wird das Erkenntnis des k. Adp. Gerichts unerklärbar, und die dadurch zugefügte Beſchwerde und begangene Nichtigkeit auffallend.

In allen Fällen, wo gegen aufhabende Verbindlichkeit gehandelt wird, iſt entweder dolus oder culpa vorhanden. Beiden liegt zum Grunde, daß Illegalitäten begangen wurden. Der Umſtand, ob Jemand wiſſentlich die widerrechtlichen Folgen hervorgebracht habe, hat den entſchiedentſten Einfluß auf deſſen Beurtheilung. Wer widerrechtlich durch ſein Benehmen Schaden verurſacht, iſt wenigſtens zum Schadenserſatz verhaftet. Die Größe der Schuld ſtehet im Verhältniſſe mit der Wiſſenſchaft, mit den Eigenſchaften des Beſchädigers. Wiſſentlich und dolo ſchaden, ſind gleich bedeutend.

Allgemein anerkannt ſind dieſe Rechtsprinzipien. Man ſehe unter andern:

Egid. von Löhr in ſeiner Theorie von culpa §. 1. 3.

und in deſſen Beiträgen zur Theorie von culpa Seite 23.

Das Geſetz:

L. 29. D. mandati vel contra ſagt:

„diſſoluta enim negligentia prope dolum eſt“ —

und L. 8. §. 3. D. de precario:

„culpam tamen dolo proximam contineri quis merito dixerit.“

Der L. 226. D. de verb. ſig.

„magna negligentia culpa eſt, magna culpa dolus eſt.“

L. 213. D. de verb. ſig. §. 2. ſagt:

„Lata culpa eſt, nimia negligentia, id eſt, non intelligere, quod omnes intelligunt.“

Auch gehören hieher:

L. 5. D. de rebus creditis, L. 32. D. depoſiti.

Man werfe einen Blick in die einheimiſchen Geſetze, in das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern

Buch I. Kap. 3. §. 64. u. folg.

da heißt es:

„Jeder iſt ſchuldig, in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerkſamkeit und Bedachtſamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabſichtlich Andere an ihren Rechten verletze. Wer dieſer Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlaſſen hat, wird wegen Vergehen aus Fahrläßigkeit, wenn auch ohne ſeine Abſicht eine in dieſem Geſetzbuche enthalrene Übertretung entſtanden iſt, verantwortlich.“

„Grobe Fahrläßigkeit iſt vorhanden, heißt es weiter, wenn.... III. der Handelnde durch den Vortheil eigenthümlicher Kenntniſſe oder Verhältniſſe vorzüglich im Stande war, die Gefährlichkeit ſeiner Handlungen einzuſehen, ... wenn V. der Handelnde, nebſt der allgemeinen Verbindlichkeit, noch durch beſonder Pflichten des Standes und Berufs, übernommener Verpflichtungen und dergleichen, zu vorzüglicher Sorgfalt und überlegung aufgefodert war.“

Das Geſetz fährt im §. 67. ſo fort:

„Desgleichen iſt grobe Fahrläßigkeit vorhanden, wenn Perſonen mit Bewilligung, oder aus Auftrag des Staats, eine Wiſſenſchaft, Kunſt, oder Profeſſion ausüben, aus Mangel oder Vernachläſſigung der zu jener Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder Profeſſion gehörenden gemeinen Kenntniſſe oder Fertigkeiten eine Rechtsverletzung verurſacht haben.“

Im §. 69. wird verordnet, daß ſolche Handlung oder Unterlaſſung als Vergehen geſtraft werden ſoll, und zwar, nach den Abſtufungen, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren.

§. 65.

Betrachtet man nun das Benehmen des oberſten Juſtizraths Stepf, als geweſenen Referenten in der von Lichtenſteiniſchen Sache, ſo iſt aus den Gerichtsakten und deſſen fünf Relationen eine ganze Reihe von Handlungen und Unterlaſſungen nachgewieſen, deren Erfolg widerrechtlich war. Sie hier zu wiederholen, wäre zwecklos, da ſie oben ſo beſtimmt, deutlich, und beurkundet dargeſtellt ſind.

Derſelbe war, als k. Kollegialrath und Referent in beſonderer Pflicht, in den ihm anvertrauten Gegenſtänden die Wiſſenſchaft, die Kunſt zu referiren, redlich zu üben; und wie hat er ſie geübt? — Dieß beweiſen ſeine Relationen, die Gerichtsakten, und die Zeugniſſe, welche k. Adp. Gericht des Mainkreiſes in den Entſcheidungsgründen ihm ertheilte. Kein Faktum trug er vor — Alles hüllte er in ein undurchdringliches Dunkel — die Votanten konnten ſeine Vorträge und die Reſultate nicht auffaſſen — Er fehlte gegen die Regeln der Referierkunſt — Er trug willkührlich gefertigte und oft abgeänderte Rechnungen vor, die nirgendwo in Wahrheit ſich gründeten — Er vereinigte das Amt des Kurators und des Richters in ſich, ſtatt einen Kurator zu beſtellen — Er irrte, und zog das Kollegium mit in Irrthum. . . .

Dieß alles, und noch mehr Ähnliches, begieng und unterließ er; das k. Adp. Gericht erzählt und erklärt es mit dürren Worten! . . . . Wer miskennet nun, daß dem Referenten Stepf wenigſtens grobe, ja die gröbſte Fahrläſſigkeit, zur Laſt, alſo die Pflicht auflieg, für alle Schäden und Koſten, für alle Folgen zu haften? Mit welchem Rechte kann man von ihm dieſe Laſt abnehmen, und mir aufbürden?

Leyſer in Med. ad P. Vol. III. Spec. 154. Med. 5. u. Vol. VIII. Sp. 570. Med. 29. ſagt:

„Aliquando miniſtri principis vel in conſiliis dandis, vel in muneris ſui adminiſtratione peccant, non ex dolo, ſed per culpam et negligentiam. An ergo tunc obligabuntur? Gradus culpae hic diſtinguendos eſſe, unus quisque vidit. Si lata haec fuerit, miniſtrum et ad damni reſtitutionem et ad poenam obligari, fatemur lubenter. Quod culpam levem attinet, damnum per illam datum a miniſtro reſtitui debet, poena tamen propterea infligi non poteſt.“

Wenn dies von einem Miniſter des Fürſten gilt, wenn dieſer alle durch ſeine Fahrläßigkeit veranlaßte Schäden und Koſten rechtlich erſetzen muß; wenn grobe Fahrläßigkeit nebſtdem noch Strafe zur Folge hat, um wie viel mehr muß es von andern Staatsdienern gelten!!

§. 66.

K. Adp. Gericht läßt in ſeinen Entſcheidungsgründen unter andern auch die Entſchuldigung für oberſten Juſtizrath Stepf vorkommen, daß das, was geſchah, Kollegialſchluß geworden, alſo er außer Anſpruch zu laſſen ſeie. Man kömmt hier auf die oben ſchon aufgeſtellten Fragen und erregten Zweifel zrrücke. Z. B. Wie kam es, daß man in einer ſo wichtigen Sache einen mit der Referierkunſt Unbekannten zum Referenten ernannte? — Hat das Kollegium, der Vorſtand nicht die Pflicht, den Karakter, und das Wiſſen der Kollegialräthe zu kennen, und bei Vertheilung der Geſchäfte, der Referate, hierauf Rückſicht zu nehmen? — Wie konnte auf Vorträge, in welchen keine reine, deutliche Geſchichtserzählung vorhanden war, Abſtimmung — wie konnte Urtheilsfaſſung — wie die Faſſung ſo vieler, ſo tief eingreifender Beſchlüſſe Statt finden? — Wie war es möglich, ohne das Wahre der Sache zu kennen, über ſie zu entſcheiden? — Wie konnten auf verworrene, nicht beurkundete Rechnungen Rechnungsſchlüſſe zu Stande kommen....??

Da nun alles ſo geſchah, da der Referent ſich irre führen ließ, und das Kollegium zu irrigen Handlungen und Entſchließungen verleitete, ſollen die Votanten durch den verleitenden Referenten, und dieſer durch die Schlüſſe des verleiteten Kollegiums rechtlich zu entſchuldigen — keiner von Allen verantwortlich ſein?

Für Anſichten, Meinung, Beurtheilung kann kein Richter verantwortlich werden — aber für die Wahrheit des Faktums? Sollte auch in Anſehung

dieſer keine Pflicht, keine Verantwortlichkeit Platz greifen, wer im Staate hätte für Perſon, Ehre, Eigenthum — — — Gewährleiſtung??

Wie nun immer vorliegende Sache gewendet, betrachtet und beurtheilt werden mag, ſo iſt die k. adpellationsgerichtl. Entſcheidung vom 20. Dez. 1816, mir verkündet am 13. März 1817, beſchwerend und nichtig.

§. 67.

Die

Rechtfertigung der Fatalien und Formalien

dürfte hier an und für ſich überflüſſig ſein. Ein ſo unheilbar nichtiges Urtheil, wie das vorliegende, bedarf der Heilung auf dem Wege der Berufung nicht, erlangt nie Rechtskraft; ſie ſind indeſſen alle beobachtet.

K. Adp. Gericht des Obermainkreiſes iſt Allerhöchſtdenſelben unmittelbar untergeordnet, die Gerichtsbarkeit gegründet.

Das Erkenntnis ergieng zwar ſchon am 20. Dez. v. Jahrs; am 13. März d. Jahres geſchah erſt die Verkündung an meinen Bevollmächtigten, die 60tägige geſetzliche Friſt iſt noch im Laufe.

Die Summe der Koſten und baaren Auslagen (!!!) iſt nicht berechnet; ſie iſt aber auf jeden Fall größer, als die vorgeſchriebene Adpellationsſumme, da ſo viele Kommiſſions= Zeugenabhör= und andere Koſten entſtanden ſind, nach Lage der Akten, ſein müſſen.

Das Erkenntnis ſelbſt liegt abſchriftlich bei, und deſſen Inhalt iſt oben wörtlich eingerückt. Der Tag der Urthelsfaſſung und der Verkündung iſt bemerkt; alle Fatalien und Formalien ſind ſonach beobachtet.

§. 68.

Meine allerunterthänigſte

Bitte

könnte ich, bei ſo bewandten Umſtänden, darauf richten, daß die gegen oberſten Juſtizrath Stepf eingeleitete Unterſuchung nicht aufzuheben, vielmehr fortzuſetzen, er der geſetzlichen Strafe zu unterwerfen, mir, als Beſchädigtem, alle Schäden und Koſten von ihm zu erſetzen ſeien.

Da ich wiber denſelben Rache nie übte, nicht üben will, und da mir das Recht, Schadenserſatz von ihm zu fodern, auf geſetzlichem Wege immer noch zuſtehet, ſo überlaſſe ich die Entſcheidung über Fortſetzung der Unterſuchung,

Schuld und Beſtrafung des oberſten Juſtizrath Stepf lediglich allerhöchſtem Ermeſſen, und es ergehet mein rechtliches Geſuch dahin:

Euere Königl. Majeſtät geruhen, die oft gedachte adpellationsgerichtl. Entſcheidung vom 20. Dez. 1816, als beſchwerend und nichtig aufzuheben, mich von jedem Koſtenerſatze in dieſer Sache frei, den oberſten Juſtizrath Stepf, oder das k. Adp. Gericht des Obermainkreiſes, oder Beide, zum Erſatze aller mir veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten ſchuldig zu erklären.

In allertiefeſter Ehrfurcht beharrend

Euerer Königlichen Majeſtät

Bamberg, den 29. April 1817.

allerunterth. treu gehorſamſter

F. L. v. Hornthal,

k. b. oſterſter Juſtizrath.

Ziffer 1.

In der General=Unterſuchungs=Sache wider den oberſten Juſtizrath Stepf zu Würzburg wird der k. Herr oberſte Juſtizrath von Hornthal auf den 11. März d. J. Nachmittag 3 Uhr zur Verkündung eines vom k. Adp. Gerichte des Mainkreiſes gefällten Erkenntniſſes, d. d. 20. Dez. 1816. hiermit vorgeladen.

Bamberg den 7. März 1817.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Dunger.

Ziffer 2.

Durch eine gnädigſte Entſchließung des k. Adp. Gerichts des Mainkreiſes d. d. 3. d. ſind wir beauftragt, das Erkenntnis, welches dieſe hohe Stelle in der wider den k. oberſten Juſtizrath Stepf geführten General=Unterſuchung gefällt hat, dem Herrn oberſten Juſtizrath von Hornthal zu verkünden, und das Publikations=Protokoll einzuſenden.

Da durch eine abſchriftliche Mittheilung des fraglichen Erkenntniſſes jener gnädigſte Auftrag nicht genügend erlediget wird, ſo finden wir uns in die Nothwendigkeit verſetzt, auf den 13. d. M. Nachmittag 3 Uhr zur Publikation des fragl. Erkenntniſſes wiederholt Termin anzuberaumen.

Wir laden den Herrn oberſten Juſtizrath v. Hornthal hiezu unter dem Rechtsnachtheile vor, daß das Erkenntnis im Falle des wiederholten Ausbleibens einem Offizial=Anwalte verkündet, und ſodann für genügend publizirt angeſehen werden ſoll.

Bamberg den 11. März 1817.

Königliches Stadtgericht.

Dangel.

Dunger.

Ziffer 3.

Iſt das in der Ausführungsſchrift §. 24. wörtlich abgedruckte Erkenntnis des k. Adp. Gerichts des Obermainkreiſes vom 20. Dez. 1816.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

BUCHBINDEREI
ULLEIN
BAMBERG

Hornthal, Franz Ludwig <<von>>,

Abdruck der an das Oberadpellationsgericht Königreichs Baiern übersendeten Beschwerden- und Nichtigkeitsausführung von Seite des K. B. obersten Justizraths v. Hornthal in Bamberg wider das K. B. Adpellationsgericht des Obermainkreises daselbst Perhorreszenz, nun Untersuchung wider den obersten Justizrath Steph in Würzburg, im besondern Kostenzahlung

Bamberg 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.Slg.512
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11697568-2